

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Frankfurt, Nassau, Capenberg.

November 1816 bis November 1817.

Der Bundestag.

Nach Steins ablehnender Erklärung fiel des Staatskanzlers Wahl für die Preussische Bundestagsgesandtenstelle auf Herrn v. Hänlein. Dieser hatte längere Zeit unter Hardenberg in Anspach gearbeitet, später die Stelle des Preussischen Reichstagsgesandten versehen, war während des Sommers 1813 unter dem Staatskanzler mit Ausarbeitungen in Deutschen Sachen beschäftigt, und stand jetzt als Gesandter in Cassel. Ende Februars 1816 ward er von seiner neuen Bestimmung benachrichtigt und nach Berlin berufen. Die vorläufigen Verhandlungen dauerten vom 20sten März bis Ende April; als Hänlein endlich auf Abschluß drang, machte

April 30.

ihm der Staatskanzler bemerklich: die Geschäfte seyen noch gar nicht so weit vorgerückt; nach den freundschaftlichen Verhältnissen beider Höfe und den von dem Staatskanzler mit Fürst Metternich verabredeten Maßregeln, werde Oesterreich in Frankfurt nichts ohne Preußen vornehmen. Erst Mitte Junius schienen die Vorverhandlungen zwischen Berlin und Wien zu reifen; am 15ten erhielt demgemäß Hänlein seine Instruction.

Der Staatskanzler hatte die Aufgabe verfolgt, die in den Wiener Verhandlungen im October 1814 von ihm mündlich gewährte⁹ Gleichheit Preußens mit Oesterreich jetzt im entscheidenden Zeitpunkte durchzuführen. Da der Bund die äußere und innere Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten zu erhalten beabsichtige, so bedürfe er Vorsteher, um die Geschäfte mit Festigkeit zu leiten; allgemein seyen Landstände einzuführen, aber die Grundsätze nach denen es geschehen solle zu bestimmen, ein Bundesgericht erforderlich damit den Unterthanen gegen ihre Landesherren Recht verschafft werden könne. Bedingung um dieses zu erreichen, sey ganz einiges und vertrautes Verhältniß zwischen Oesterreich und Preußen. „Das Oesterreichische Cabinet, bemerkte der Staatskanzler, hat erklärt, daß nur in dieser engen freundschaftlichen Vereinigung mit dem hiesigen Hofe ein wahres Heil für Deutschland erwartet werden könnte, und daß man also in allen Deutschen Angelegenheiten nie anders als einverständlich mit diesseits zu handeln bemüht seyn werde. Es muß sich bei Eröffnung des Bundestages sogleich zeigen, ob es dem Oesterreichischen Hofe mit diesen Versicherungen ein wahrer Ernst ist; denn in diesem Fall muß er anerkennen, daß Preußen befugt ist in Deutschland auf ganz gleicher Linie mit Oesterreich zu stehen und einen gleichen Einfluß bei den Bundesangelegenheiten auszuüben.“ Der Staatskanzler hatte also von Oesterreich bis dahin nur allgemeine unbestimmte Erklärungen erlangt, welche jetzt vor Eröffnung des Bundestages in einen förmlichen Vertrag mit Oesterreich gefaßt werden sollten, um ein festes Einverständniß über die Hauptpunkte der Bundes-einrichtung zu bewirken und sich zu versichern, daß die Preussischen und Oesterreichischen Verhandlungen bei den andern Ständen immer nur auf einen und denselben Punkt gerichtet seyen. Der Gesandte erhielt also Befehl, diesen Vertrag mit dem Oesterreichischen Bundesgesandten zu unterhandeln. Die Unterhandlung

sollte nach ausdrücklichem Einverständniß Hardenbergs mit Metternich ganz vertraulich seyn. Nach erfolgtem Abschluß stehe dann der Eröffnung des Bundestags nichts entgegen, und habe dabei Preußen einen gleich ausgezeichneten Platz mit Oesterreich zu behaupten. Der Fürst empfahl weiter noch den Entwurf eines rascheren Geschäftsganges als des beim Reichstage gewohnten, und nach dem ersten Entwurfe ¹⁰ den Mediatisirten Curiatstimmen zuzugestehen.

Mit diesen Aufträgen reiste Hänlein von Berlin ab.

In Frankfurt fand er den Oesterreichischen Bundestagsgesandten Graf Buol-Schauenstein und die übrigen durch die lange Verzögerung des Geschäfts nicht wenig aufgeregten Gesandten, auch Wilhelm v. Humboldt der mit Bessenberg die Unterhandlungen über Mainz zu Ende geführt hatte. Hänlein eröffnete seinen Auftrag dem Grafen Buol und legte ihm den Entwurf des beabsichtigten Vertrages vor:

Im Namen der allerhöchsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich haben erwogen, daß der bei dem Deutschen Bunde zum Grunde gelegte Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten nur dann erreicht werden könne, wenn bei der Abfassung der Grundgesetze des Bundes und der Festsetzung der organischen Bundeseinrichtungen solche Bestimmungen getroffen werden, welche zu einer schnellen Einheit kräftiger Maasregeln führen, und die rasche Vereinigung und Leitung der dem Bunde zu Gebote stehenden Militairmacht auf die nöthigen Punkte möglich machen.

Da aber nach der Deutschen Bundesacte da, wo es auf Annahme der Grundgesetze und auf organische Bundeseinrichtungen ankommt, ein Beschluß nicht durch Stimmenmehrheit, sondern nur

durch einmüthige Vereinigung aller und jeder einzelnen stimmberechtigten Bundesmitglieder gefaßt werden kann, so haben Ihre Majestäten, um mancherlei lange und unnütze Erläuterungen zu vermeiden, es für räthlich gehalten sich über einige allgemeine Grundgesetze, welche nach der Natur der Sache vorzüglich hiebei in Berathung kommen müssen, vorläufig unter sich einzuverstehen, und alsdann mehrere vertraute Höfe zum Beitritt einzuladen, und so den Weg zu einer leichteren Vereinigung des allgemeinen Willens zu bahnen. Ihre Majestäten haben daher zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich 1c.

welche nach reiflicher Ueberlegung dieses Gegenstandes über folgende Punkte übereingekommen sind:

1. Eine der wesentlichsten organischen Bundeseinrichtungen beruht auf der Bestimmung, wie es mit der Leitung der Bundesangelegenheiten und mit der Direction der Geschäfte des Bundestages gehalten werden soll.

Wenngleich alle Bundesmitglieder als solche gleiche Rechte haben, so würde doch eine unter denselben einzuführende Wechselung und Alternative in der Direction der Bundesangelegenheiten eine zu nachtheilige Verschiedenheit der Grundsätze hiebei veranlassen, und einen gleich raschen und kräftigen Geschäftsgang zu sehr hindern, um darauf einzugehen. Es kann daher nur einigen oder wenigen Gliedern die Leitung der Direction der Bundesangelegenheiten übertragen werden, und es ist billig und natürlich, daß diejenigen welche am meisten zu den Lasten des Bundestages beitragen, und dem Bunde durch ihre Kraft den mächtigsten Schutz gewähren können, auch einen verhältnißmäßig vorzüglicheren Antheil an der Geschäftsleitung nehmen. Diesem nach hält man es für zweckmäßig, daß mit dem Oesterreich bereits zugestandenen Vorsitz bei der Bundesversammlung und dem Vorzug der entscheidenden Stimme bei vorhandener Stimmengleichheit, noch mehrere vorzügliche Directorialbefugnisse verbunden werden,

z. B. das Recht, daß die Sitzungen der Bundesversammlung, insofern nicht von Seiten der Stadt Frankfurt ein schickliches Lokal dazu verschafft werden könnte, in dem Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaftshotel gehalten werden, das Recht der An- und Absagung der Sitzungen, das Recht die Reihenfolge der vorzunehmenden Materien nach gewissen darüber festzusetzenden allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen, das Recht die Legitimationen der Gesandten zu prüfen um solche nach richtig befundener Legitimation in die Bundesversammlung einzuführen. Ueber andere ebenfalls dem Vorstz noch anklebende Rechte behält man sich die weitere Vereinigung vor.

2. Dagegen soll der Antheil, welchen Preußen an dem Directorio zu nehmen hat darin bestehen, daß ihm das Recht der Protocollführung, der Abfassung und Ausfertigung der Bundesbeschlüsse, kurz alles dasjenige zukomme, was ehemals mit dem Reichs-Erzkanzleramte verbunden war. Die Bundeskanzlei wird daher in dem K. Pr. Gesandtschaftshotel seyn. Das Recht des Archivs soll sowohl Oesterreich als Preußen zustehen, mithin ein doppeltes Bundesarchiv sowohl bei der Oesterreichischen als Preussischen Gesandtschaft existiren, welches zur Erleichterung der Geschäfte, zur sichern Controlle, und bei mehr vorherzusehenden Zufällen in jedem Fall größere Vortheile und Sicherheit gewährt. Das was hier unter Nr. 1 und 2 stipulirt ist, soll sogleich bei Eröffnung des Bundestages möglichst in Anwendung gebracht werden, mithin Preußen sogleich an den Directorialbefugnissen Theil nehmen, ehe noch die organische Verfassung des Bundes näher bestimmt wird.

3. Um auch die mit einer verhältnißmäßig stärkeren Population bei dem Bunde stehenden und durch einen größeren Machtumfang ausgezeichneten Höfe einen billigen Antheil an den Directorial-Befugnissen nehmen zu lassen, will man sich mit denselben über die Bezeichnung der wichtigeren und dazu geeigneten Geschäfte

einverstehen, um zu deren Vorberathung und weiteren verfassungsmäßigen Einleitung mit deren Zuziehung einen eigenen Directorial-Rath zu bilden. Auch sollen vorzugsweise die allenfalls nöthigen Executionen der Bundesbeschlüsse, und die vorkommenden ordentlichen und außerordentlichen Commissionsaufträge in Bundesangelegenheiten den gedachten Höfen übertragen werden, so wie es deren geographische Lage und sonstige Verhältnisse räthlich machen werden.

4. Die Erfahrung der beiden letzten Feldzüge gegen Frankreich in Vergleichung der Operationen der ehemaligen Deutschen Reichsarmee hat es zur Genüge dargethan, daß durch Truppen, welche aus so vielerlei größeren und kleineren Contingenten zusammengesetzt sind, große und entscheidende Resultate nur alsdann bewirkt werden können, wenn solche Truppen nicht in zu kleine Corps vereinzelt, in ihrer ganzen Einrichtung nicht zu verschieden organisiert, und in jedem Fall nur einem Oberfeldherrn und wenigen Unterbefehlshabern untergeordnet werden. Um diese Grundsätze, ohne welche der Hauptzweck, die Sicherheit Deutschlands, nicht erreicht werden kann, auf das Deutsche Bundesheer in Anwendung zu bringen, ist es erforderlich, daß diejenigen Bundesglieder, deren Contingente nicht stark genug sind um eigene Corps zu formiren und als solche agiren zu können, sich patriotisch entschließen ihre Truppen, wie es in den letzten Feldzügen geschehen, zu den Preussischen und Oesterreichischen Heeren stoßen zu lassen, solche deren Oberbefehlen unterzuordnen, und die Organisation derselben auch in Friedenszeiten hiernach einzurichten. Welche einzelne Bundescontingente mit den Oesterreichischen oder Preussischen Heeren vereinigt werden sollen, darüber wird man sich nach der geographischen Lage und militairischen Lage der Bundesstaaten besonders einverstehen. Die natürliche Eintheilung von Deutschland in das nördliche und südliche und der Vorgang der letzten Feldzüge können hierbei als eine vorläufige Basis genommen werden.

5. Alle nähere Bestimmungen hierüber, welche zur organischen Einrichtung der militairischen Verhältnisse des Deutschen Bundes gehören, sollen nach Artikel 10 der Bundesacte als das erste Geschäft der Bundesversammlung sogleich nach der Eröffnung festgesetzt werden. Beide pacificirende Mächte wollen hierzu Offiziers aus ihren Generalstäben an die Bundesversammlung absenden, mit deren Zuziehung diese wichtige Angelegenheit berathen und beschloffen werden soll, auch wollen Sie diejenigen ersten Bundesglieder, welche eine bedeutende Militairmacht unterhalten, zu gleicher Abordnung solcher Militairbevollmächtigten einladen.

6. Die nach den vorstehenden Artikeln an Oesterreich und Preußen einzuräumenden Befugnisse in Absicht der oberen Leitung der Bundesangelegenheiten und des Deutschen Militairwesens sind zu sehr in der Billigkeit gegründet, und zugleich für die Existenz und das Bestehen des Deutschen Bundes und die Erreichung der Hauptzwecke desselben zu nothwendige und wesentliche Bedingungen, als daß man nicht das Einverständnis sämmtlicher Bundesglieder hierüber mit Recht hoffen könnte. Dieser Vertrag soll zwiefach ausgefertigt, ratificirt und sonach den vertrauten Höfen mit der freundschaftlichen Einladung zum Beitritt mitgetheilt werden.

So geschehen 2c. 2c.“

Es waren jedoch die wesentlichen Punkte dieses Entwurfs schon vor Hänleins Ankunft kein Geheimniß mehr; Graf Buol ohne Zweifel durch seinen Hof vollständig unterrichtet und mit Anleitung versehen, hatte mehrere Gesandte in Kenntniß gesetzt, und dadurch gegen den Plan eine sehr nachtheilige Aufregung hervorgerufen. Als nun Hänlein, ohne Kenntniß dieser Thatsache, mit Buol in Verhandlung trat, lehnte dieser das Eingehen darin ab, und bestand auf Mittheilung des Plans an die übrigen Gesandten. Hänlein berieth sich darüber mit Humboldt, und erfuhr von ihm und Otterstedt den Bruch des Geheimnisses. Das ver-

setzte Wichtigkeitsgefühl der Gesandten, die es höchstens Einem Staate verzeihen konnten höher als sie selbst zu stehen, sprach sich so einstimmig aus, und hallte auf der beschränkten Scene so laut wieder, daß sich daraus für das Wiener Cabinet der gewünschte scheinbare Grund entnehmen ließ, die Unterhandlung zu vereiteln. Die Bundestagsgesandten berichteten an ihre Höfe. Der Staatskanzler vernahm in Karlsbad, wohin er sich begeben hatte, daß die Sache in Wien und überall einen höchst unangenehmen Eindruck mache; er ward bestimmt dem künstlich erregten Geschrei der Gegner die Sache zu opfern; indem er erklärte, „der gute Erfolg des Bundes hänge von dem vollkommensten Einverständnis zwischen Preußen und Oesterreich ab, und Niemand dürfe eine Abweichung der Meinungen zwischen beiden für das Wohl Europas und Deutschlands so enge verbundenen Höfen nur ahnen,“ gab er die äußere Gleichstellung Preußens mit Oesterreich auf, und rief am 9ten August den Gesandten zurück. An seiner Stelle ward der ehemalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Goltz, für die Zeit bis zu dessen Eintreffen aber Wilhelm v. Humboldt, zum Bundestagsgesandten ernannt; Hänlein kehrte nach Cassel zurück.

Nach diesem Vorpiel von schlimmster Vorbedeutung für die künftige Wirksamkeit Preußens auf dem Bundestage, nahm die Einleitung ihren Anfang.

In sieben vertraulichen Besprechungen der Gesandten wurden vom 1sten October an die vorläufigen Einrichtungen des Bundestages, der Eintritt Württembergs und Badens, das Verhältniß zur Stadt Frankfurt und die Geschäftsordnung berathen. Letztere war von Humboldt entworfen. Humboldt hatte sich gleich bei seiner Ernennung in ein festes Verhältniß zu Buol gesetzt. Er hatte ihm erklärt, Oesterreich und Preußen müssen zusammengehen, wenn aus dem Bundestage etwas werden solle; zu diesem Zwecke

verlange er, daß Graf Buol sich über jeden Schritt mit ihm vorher berathe und dann das gemeinschaftlich Beschlossene an die Versammlung bringe. Weigere er sich dessen, so werde er von seinem Rechte der Gleichheit aller Gesandten den nöthigen Gebrauch machen und die Präsidial-Geschäftsführung aufs Strengste bewachen und angreifen. Da nun Buol die große Ueberlegenheit Humboldts fühlte, so war er genöthigt auf den vorgeschlagenen Weg einzugehen, woraus sich dann ein flüssiger allerseits befriedigender Geschäftsgang ergab. Als Humboldts Entwurf der Geschäftsordnung in Buols Händen war, sprach dieser deshalb unter andern mit dem Bundestagsgesandten von Bremen Bürgermeister Smidt; letzterer machte einige Einwendungen, Buol bat ihn sie schriftlich zu geben, und benutzte sie bei seiner nächsten Unterredung mit Humboldt. Als dieser in die Einwendungen einging, verstand Buol nicht sie genau darzulegen, und sah sich zuletzt zu dem Geständniß gezwungen, daß ihm die Einwürfe von Smidt gemacht seyen, worauf Humboldt diesen bei dessen nächstem Besuche darauf anredete und die Punkte mit ihm in Ordnung brachte. Am 5ten November fand die feierliche Eröffnung des Bundestages Statt.

Bei dem besten Willen aber sollten die Geschäfte nicht weiterkommen. Humboldt ging als Gesandter nach England, und Goltz wußte sich nicht zu helfen. Als Steins alter Gegner hatte er die Stelle des Bundestagsgesandten nur unter der Bedingung vom Staatskanzler angenommen, daß Steins Gehülfe in der Centraldirection, Eichhorn, welcher durch Humboldt und Gneisenau empfohlen in das auswärtige Departement getreten war, nicht die Deutschen Angelegenheiten bearbeite. Es ward dazu ein guter Mann bestimmt, der allerlei Anecdoten wohl zu erzählen und überall auszustreuen wußte, aber kein schaffender Kopf war. Da nun weder dieser etwas von selbst that, noch Hardenberg einen geeigneten Geschäftsmann dafür besaß, noch auch Goltz sich selbst

eine Instruction zu entwerfen verstand, so wartete der Gesandte drei Vierteljahre lang vergebens auf Anweisung, und es erfolgte daraus die größte Verzögerung und das Hinzuziehen der Deutschen Bundesfachen.

Nassauische Stände.

Am 30sten October war der König von Württemberg gestorben. Der bisherige Kronprinz eröffnete seine Regierung mit Feststellung eines Geheimenraths als oberster Regierungsbehörde unter dem König, worin die Minister nebst einigen besonders ernannten Geheimeräthen, zusammen 7 bis 11 Personen, Sitz und Stimme haben, und die allgemeinen Landesfachen, so wie die mehrere Ministerien berührenden Angelegenheiten, Beschwerden gegen die Ministerien, auch die Besetzung aller wichtigen Stellen berathen und zur Entscheidung des Königs vorbereiten sollten¹¹. In der Begräbnisnacht seines Vaters ernannte der König Herrn v. Wangenheim zum Minister.

In Frankfurt nahm Stein die Nassauische Sache wieder auf. Bei dem bisherigen Betragen der Regierung hielt er gemeinschaftliche Maßregeln und einen Schritt bei dem Bundestage für rathsam. Er verhandelte mit dem Grafen Degenfeld, der zwar für sich sehr bereit war, aber bei der geringen Neigung des Rheingauischen Adels sich nicht allein an den Laden legen mochte. Die Sept. 26. Fürstin von Anhalt-Schaumburg hielt, trotz aller Bemühungen der Nassauischen Regierung sie durch besondere Begünstigungen zu gewinnen, fest an ihrem Recht, und blieb in steter Verbindung mit Stein. Sie schrieb:

„Schaumburg den 28sten November 1816. Ew. Excellenz werden vielleicht nicht ohne Theilnahme lesen, was ich gestern durch einen hiesigen von Wiesbaden zurückkehrenden Diener in

Erfahrung brachte. Die Rede des Grafen Buol-Schauenstein und die Theilnahme, die er darin den gerichtlosen Schlachtopfern des Jahres 6 beweist, alterirte unsere hochgebietenden Herren in Wiesbaden so, daß sie schnell und sehr heimlich einen Staatsrath pflogen, zu welchem Ibell von Schwallbach berufen wurde. Gleich nachher wurde die nun erschienene Forstverordnung, welche schon fertig war, sehr abgeändert und zum Vortheil der Standesherrn und Gutsbesitzer umgeformt, mit denen man es erst viel schlimmer vorhatte. Dann hörte ich noch mit vielem Vergnügen, daß sämtliche Rheingauer, und unter diesen vorzüglich Hr. Bassenheim und Ingelheim sich sehr bestimmt dagegen erklärt hätten, auf dem administrativen Weg sich ihr Eigenthum und ihre Rechte schmälern zu lassen. Was mich sehr wunderte war, daß der phlegmatische Geheimrath v. Preuschen der D. A. Gerichtsrath sich hat in Feuer und Flamme begeben und durchaus verlangt, daß man ihm den Weg angiebt, um, wenn seine Vorstellungen fruchtlos blieben, juristisch seine Sache zu verfechten. Dies ist mir um so angenehmer, da wenn einmal ein so entschiedenes Phlegma in Bewegung gebracht ist, so hält es mit der größten Beharrlichkeit aus und läßt nicht ab bis das ganze Alphabet der möglichen Hülfsmittel ergriffen ist. An der Art und Weise, wie Ibell diesesmal meinen 2 Bogen langen Brief und dessen sämtliche Anliegen aufnahm, sehe ich, daß man jetzt geneigter ist, das seit der im Juny geführten Beschwerde angenommene Drück- und Widerspruchssystem zu unterbrechen, da in allen Punkten Willfährung zugesagt ist; unter andern in einer Sache, wo schon so viele Decrete erlassen wurden und wo ich gerade sagte, sie wäre dreifach ungerecht und ich würde nicht nachlassen mich unserer Gemeinde anzunehmen; wenn also die Regierung nicht mehr könnte die Sache redressiren und statt himmelschreyendem Zwang Recht ergehen lassen, so würde ich mich an die höhern Behörden wenden, um treulich mein den Leuten gegebenes Wort zu erfüllen. Ich

belegte meine Behauptung der dreifachen Ungerechtigkeit mit Gründen, und der Pr. Ibell will selbst durchs Ministerium den Befehlen des Amts und der Regierung, die ihrer Ungerechtigkeit gebührende Kraftlosigkeit zusprechen lassen, weshalb das Geschäft gleich sistirt wurde und die Acten vom Amt zur nähern Prüfung verlangt wurden. Diese Nachgiebigkeit wunderte mich sehr. Hier füge ich meine officielle Antwort meines Neffen bey, wie auch das von mir darauf an ihn erlassene Schreiben. Ich begreife nicht, daß nach meiner deutlichen Erklärung an Ibell man dennoch am Schluß Vorschläge thut, für das hiesige Standesgebiet Modificationen eintreten zu lassen, da einestheils dieser Satz im größten Widerspruch mit den vorangehenden steht, andertheils man weiß, daß ich nicht aus Selbstsucht und Eigennuß mich widerseze, sondern aus empörtem Gefühl über zu drückende ungerechte Einschränkung des Eigenthums und der Rechte, dann auch weiß, daß ich zu stolz wäre um zu erbetteln, was einem von Rechtswegen gebührt, und nicht würde aus einer allgemeinen Sache eine bloße Privatfache machen. Diesesmal muß ich Ew. Excellenz bitten mein Geschmier nach dessen Durchsicht (wenn es Sie nicht früher ermüdet) ins Camin zu werfen, weil ich nicht möchte, daß es in andere Hände als die Ihrigen käme, um nicht als Rebelle verschrien zu werden, auch um niemand zu gleich rebellischem Sinn aufzufordern, da leider die Unzufriedenheit der ungebildeten Stände mitunter zu laut wird und mir Besorgnisse erregt. Es versteht sich, daß mein Gefizel Ew. Excellenz nicht noch durch eine Antwort darauf beschwerlich fallen soll. Empfangen Sie nur noch hier die Versicherung der aufrichtigsten und ganz vorzüglichen Achtung, mit welcher ich stets verbleiben werde Ew. Excellenz ganz ergebenste Dienerin
Amalie v. F. zu Anhalt.

P. S. Noch muß ich bemerken, daß bis jetzt die öfters angebrohete Execution, durch welche die Pächter unserer Güter sollten gezwungen werden (trotz unserer Protestation und des an sie er-

gangenen Cammerbefehls. bey Verlust der Pachtung nicht zu zahlen) die Steuer in die Gemeindefassen zu entrichten, nicht erfolgt ist. Es könnte jedoch stündlich geschehen, aber sie ließen sich eher auspfänden, als daß sie einen Heller geben.“

Und später dem Grafen Walderdorff:

„Ich protestirte fortan gegen die Einverleibung der herrschaftlichen Güter in die Gemeinden und alle unsere Pächter wurden mit augenblicklichem Verlust der Pacht bedroht, wenn sie einen Heller in die Gemeindefassen zahlten. Dester's wurde ihnen mit Execution gedroht, worauf sie angewiesen waren, durchaus keine Gewalt zu gebrauchen, wenn sie wirklich erfolgte, welches aber bis jetzt nicht geschah, aber auf keinen Fall das mindeste zu zahlen. Sie wären durch den Kammerbefehl legitimirt und sollten es aufs Auspfänden ankommen lassen, ja sich dieser Maaßregel im Nothfall unterwerfen, jedoch solche sogleich hier anzeigen. Es wundert mich, daß außer den Drohungen noch nichts erfolgt ist, und ich glaube, daß meine bestimmte Erklärung an Jbell, der mich besser kennt als Marschall, die Veranlassung zu dieser anscheinenden Langmuth giebt. Rehmlich ich versicherte, daß ich ruhig abwartete, daß die äußersten Maaßregeln ergriffen würden, und mich mit der Festigkeit die er mir kannte, bis dahin bloß stets protestirend und nicht zahlend wahren würde. Wie sie sich aber den geringsten Schritt der Gewalt oder Willkühr erlaubten, ließ ich ihnen 24 Stunden Bedenkzeit ihn zurückzuthun oder nach Verlauf derselben, wenn sie beharrten, schickte ich einen hiesigen Diener als Kurier zum Palatin um den aufzufordern, die Garantie der Mächte anzurufen, die die Bundesacte unterzeichnet hätten, namentlich Oesterreich, Rußland und Preußen. Ob es auf die Dauer helfen, traue ich kaum zu glauben, doch sollte ich meinen, daß der nun in volle Thätigkeit kommende Bundestag Marschall ein unangenehmer Kapzaum vor fernerer Willkühr seyn wird.“

Stein erwiederte am 24sten December:

„Ew. Durchl. gnädiges Schreiben d. d. 28sten November ließ ich unbeantwortet, weil ich über die darin enthaltenen An gelegenheiten mehrere vorbereitende Einleitungen treffen zu müssen glaubte.

Es existirt bey der Bundesversammlung eine gut gesinnte Majorität, zu der besonders Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg, Oldenburg, auch Holstein u. s. w. gehören, und dürfen wir hier Schutz gegen die offenbare Wortbrüchigkeit erwarten — zuvörderst glaube ich aber muß nun noch ein vorbereitender Schritt geschehen, der einer Vorstellung an den Herzog, worin wiederholt auf Zusammenberufung der Landstände angetragen wird.

Diese Vorstellung wird nun von mehreren ablichen Gutsbesitzern, aber auch von bürgerlichen unterschrieben werden, und könnte vielleicht einer der Beamten E. Durchlaucht angefehene Männer in Diez und Limburg zur Mit-Unterschrift bewegen, — in welchem Fall diese entweder unsere Vorstellung mit unterschreiben, oder eine besondere zu gleicher Zeit einreichen könnten.

Ich vernehme ferner, daß Herr v. Almedingen ein sehr kräftiges und gründliches Votum diesen Sommer im Staats-Rath abgelesen hat, über die Befugniß des Landesherrn, Gesetze zu geben ohne Zustimmung der Stände. Es wäre sehr zu wünschen einen Auszug aus demselben zu erlangen.

Am würksamsten wäre es allerdings, wenn E. D. ihre hohe Principalschaft bestimmten, gleichfalls auf Zusammenberufung der Stände zu dringen, oder wenigstens den Herrn v. Buol in Kenntniß setzen von der Willkühr und Eigenmacht der Nassauischen Regierung; dieses würde den Grafen v. Buol gehörig vorbereiten und aufmerksam machen, wenn in der Folge die Beschwerden an den Bundestag gebracht würden. Denn nur von diesem und von einem zweckmäßigen Gebrauch der Publicität wird man erwarten

können, daß das Gewebe von Lüge und Pfiffigkeit des Herrn v. M. und seiner Gefellen zerrissen, daß der irre geleitete junge Fürst auf den Weg der Wahrheit und des Rechts zurückgeführt werde, und daß ein Zustand der Dinge aufhöre, der diesen um die Liebe des Landes, die Achtung des Auslandes bringt, und alle Verhältnisse zerrüttet und verwirrt. Diese Menschen brauchen ihn zum Werkzeug ihrer Herrschsucht und ihres Dünkels, sie machen ihn glauben der Adel strebe nach einer Verminderung seiner Hoheits-Rechte, stehe ihm feindlich gegenüber, da er doch, wenn er ein wenig nachdächte, begreifen sollte, daß der Adel entweder Hof-Adel ist und dem Geruch des Fleischtopfs folgt, oder wohlhabender Güter-Adel von dem ein Theil lieber sich mit Gegenständen von einem höheren und glänzenderen Interesse, als mit Klopffechtereyen mit seinem Minister beschäftigt, ein anderer lieber sich ruhig verhält und Dinge die nicht zu ändern sind, der Vorsehung anheim stellt. Es ist daher nöthig, daß auch andere als Adliche die Vorstellung unterschreiben, damit dem elenden Einwurf begegnet werde, als sey alles nur eine Treiberey des Adels, und als strebe dieser allein nach Erhaltung seiner Privilegien und was dergleichen Gemeinpläge mehr sind.“

In diesen Tagen kam Görres aus Coblenz zum Besuch nach Frankfurt. Stein theilte ihm die Nassauischen Acten zur Einsicht mit ¹².

Jan. 12. Da Graf Walberdorff den Versuch machen wollte, seinerseits durch eine weitere Vorstellung auf den Herzog von Nassau zu wirken, so forderte ihn Stein auf, in dieser Sache nach eigenen Ansichten zu handeln, verband damit jedoch die Erklärung:

„Den Versuch, auf dem Weg der Vorstellung den Herzog zu einer gesetzmäßigen Handlungsweise zurückzubringen, habe ich allerdings aufgegeben, nicht aber den Vorsatz die Zusammenberufung

der Landstände auf jedem anderen ordnungsmäßigen Weg zu betreiben.“

Walberdorff führte seinen Vorsatz aus. Zugleich aber setzte Stein eine Vorstellung auf, welche in den folgenden Wochen von einer Anzahl angesehenen adlicher und nicht-adlicher Gutsbesitzer unterzeichnet, und dem Herzog übergeben werden sollte.

„Durchlachtigster Herzog,
Gnädigster Herr.

Euer Durchlaucht Höchste Vorfahren ertheilten dem Herzogthum Nassau, durch das Höchste Edict vom 1sten und 2ten September 1814 eine Ständische Verfassung und zwar wie dasselbe sich ausdrückt:

„Zu der den Landständen hiermit übertragenen Bewahrung der bereits vorhandenen Grundlagen sowohl, wie weiteren Ausbildung einer eigenthümlichen Landes-Verfassung, — in der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in einer monarchischen Staatsform, mehr wie anderwärts unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sichergestellt zu haben. — Aus dem unwandelbaren reinen Bestreben, Bürgerglück und Wohlstand in dem Herzogthum auf sicheren Grundlagen und dauerhaft zu befestigen.“

Höchstieselben

stellten darin für sich und ihre Regierungs-Nachfolger, unabänderlich und für alle Zukunft, Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freyheit unter die mitwirkende Gewährleistung der Landstände.

Höchstse sicherten diesen Landständen unter andern zu:

1) Ohne ihre Einwilligung an den bestehenden, die Aufrechterhaltung der Bürgerlichen und Gewerbe-Freyheit, sowie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte niemals einige

Abänderungen zu verfügen, vielmehr wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freyheit und die Verfassung betreffende neue Landes-Gesetze nicht ohne ihren Rath und Zustimmung einzuführen.

4) Alle zu erhebende directe und indirecte Abgaben von ihnen im Voraus bewilligen zu lassen, auch die geschenehe Verwendung der früheren zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben, ihnen unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen nachzuweisen.

Die Epoche der ersten Ständeversammlung selbst, wurde in gedachtem Höchsten Edicte im allgemeinen zwischen dem 1sten Jenner und 1sten April festgesetzt, durch die spätere Edicte vom 23sten Januar und 25sten August 1815, den 19ten Januar 1816 aber, wegen noch nicht vollzogener Wahl der Deputirten, wegen Abwesenheit des Durchlauchtigsten Fürsten, wegen den eingetretenen Aenderungen in dem Staatsgebiete theils unbestimmt auf kurze Zeit, theils bestimmt auf das erste halbe Jahr 1816 verschoben, inzwischen aber seit dem Anfange 1816 sämtliche Staatsdiener auf die durch das Edict vom 1sten und 2ten September eingeführte Landständische Verfassung, durch Dienst-Eyd verpflichtet.

Auch auf dem Wiener Kongresse, bekannten die Bevollmächtigten Höchstdero Durchlauchtigsten Vorfahren sich zu denen in der gemeinschaftlichen Erklärung vom 16ten November 1814 laut vor ganz Europa ausgesprochenen Grundsätzen:

„Daß aller und jeder Willkühr, so wie im ganzen durch die Bundes-Verfassung, so im einzelnen in allen Teutschen Staaten durch Einführung Landständischer Verfassungen wo dieselben noch nicht bestehen vorgebeugt und den Ständen unter andern Rechten jenes der Verwilligung und Regulirung sämtlicher zur Staatsverwaltung nothwendigen Abgaben, und Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, als der Ein-

willigung bey neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen gegeben werde.“

Die Wiener Kongress-Acte selbst enthält jene näheren Bestimmungen der Verhältnisse des Herzogthums zu dem Gesamtverein der Teutschen Staaten.

Bereits in dem Jahre 1815 erfolgten die wichtigsten Umtauschungen der verschiedenen Landestheile, und gegenwärtig sind die Bestandtheile des Herzogthums definitiv festgesetzt, nachdem die Einverleibung der niederen Grafschaft Rabenellenbogen vollzogen worden, deren Einwohner, nach dem Höchsten Besitznahme-Patente vom 17ten October 1816 „Dhnedies durch geographische Verbindung, durch gleiche Sitten und Gewohnheiten des Lebens, und durch Bedürfnisse des wechselseitigen Verkehrs, jenen des Herzogthums angehörten.“ Ohne Zuziehung, jedoch mit Erwähnung der Stände, und unter der ausdrücklichen Voraussetzung ihrer übereinstimmenden Ansicht, sind die, in Grundverfassung, Eigenthum und Freyheit tief eingreifende Höchste Edicte vom 9ten und 11ten December 1815, über das System der indirecten Steuern vom 26sten und 27sten Januar und 20sten und 24sten Januar über Trennung des Staatsvermögens von dem Landesherrlichen Privatvermögen, vom 5ten Juny 1816 über das Gemeinde-Vermögen und Ortsverwaltung erlassen. Diesen folgten, ohne der Stände weiter mehr zu erwähnen, das Höchste Edict vom 18ten Juny 1816 über die Militair-Konscription, vom 19ten October 1816 über die Armenpflege und milde Stiftungs-Vermögen, vom 19ten November über die Kommunal-Waldungen, und endlich die bedeutungsschwere Ministerial-Berordnung vom 28sten November 1816, wodurch die bis zum Schlusse des Jahrs 1815 rückständig gebliebene Staats-Einnahme der General-Domains-Direction hingewiesen werden.

Auch das Organisations-Gebäude der Staatsverwaltung scheint geschlossen zu seyn, nachdem nunmehr Gemeinde-Armen- und Forstordnungen erscheinen, denn es ist nun alles vom Staats-

Rathe bis zum Gemeinde-Vorstand und Dienern mit Vorschriften versehen.

Unterthänigst Unterzeichnete bitten demnach Euer Durchlaucht allerunterthänigst dem, von Ihren Höchstverehrten Vorfahren feierlich ausgesprochenen Fürstlichen Worte getreu, Zeit und Ort zur Einberufung der Ständeversammlung gnädigst zu bestimmen, und so dieses Schattenbild in das wirkliche Leben zu rufen.“

Diese Denkschrift ward durch Herrn v. Ritter und Graf Ingelheim Rheingauischen Besitzern vorgelegt; außer ihnen unterzeichnete Graf v. Westphalen, Freyherr v. Hohenfeld, Schweizer genannt Alstina, Freyherr v. Stein, Fischer in Coblenz, Brentano, Freyherr v. Pfürt, v. Grote geborne v. Seuter, v. Coudenhofen, Freyherr v. Dalberg, v. Cunibert, Graf v. Bassenheim als Rheingauer Gutsbesitzer, Graf v. Walverdorff, Freyherr v. Sturmfeber als Administrator der Dernschen Güter, Graf v. Degenfeld-Schomburg K. Oesterreichischer General.

Es geschah aber mit solcher Lauheit, daß sechs Monate vergingen, ehe die Schrift wieder in Steins Hände gelangte; worauf Stein erklärte: die Angelegenheit habe einen so schleppenden schwachen und peinlichen Gang genommen, und scheine ihn ferner nehmen zu wollen, daß er Bedenken trage auf dem angegebenen Wege mitzuwandeln.

Der Winteraufenthalt in Frankfurt veranlaßte den Rath der freien Stadt in dankbarer Erinnerung der großen Dienste, welche Stein ihr geleistet, ihn unter die Zahl ihrer Ehrenbürger aufzunehmen, und der Stadtsyndicus Schöff Dr. Bachmann ward beauftragt, in Begleitung des Senators v. Meyer, Stein das Bürgerrechtsdiplom zu überreichen. Dieses geschah am 4ten Februar. Stein bezeugte dafür schriftlich seinen Dank:

„Das Bürgerrecht der freyen Stadt Frankfurt, erhält für mich einen erhöhten Werth, durch die Zeit in der es mir ertheilt worden, und die Eigenschaften derer die es ertheilen. Ich erhalte dieses ehrenvolle Geschenk zu einer Zeit, wo ich in das Privatleben zurückgetreten bin, wo also keine andere Bewegungsgründe stattfinden können, als die wohlwollende Gesinnungen einer höchst achtungswerthen Bürgerschaft; von einer freyen Stadt, die seit den frühesten Epochen unserer Geschichte, eine ausgezeichnete Stelle unter denen Deutschen freyen Städten behauptete, deren Bürger durch Gewerbefleiß, den Wohlstand der Nation, und durch Liebe zur Kunst und Wissenschaft, ihren litterarischen Ruhm vermehren, bey der zu allen Zeiten, und in denen schwierigsten Verhältnissen, treue Anhänglichkeit an das gesammte Deutsche Vaterland und an ihre Stadt sich aussprach und bewies, und die noch in der neuesten Zeit, bey Ausbildung einer der gegenwärtigen Lage angemessenen Verfassung, Ordnungsliebe, Besonnenheit und ernste beharrliche Thätigkeit an den Tag legte.

Ich rechne es mir daher zur Ehre, ein Mitglied einer so trefflichen Bürgerschaft zu seyn, und wünsche, daß sie noch lange blühen möge, in Kunst, Wissenschaft und Handel, als eine Zierde Deutschlands, und im Genuß einer wohlthätigen freyen Verfassung.

Frankfurt den 4ten Februar 1817.

K. v. Stein.“

Als der König von Württemberg mit den Maßregeln zur Wiederberufung der Stände im Abschluß begriffen war, äußerte er den Wunsch sich mit Stein zu besprechen. Stein reiste gegen Ende Februars nach Stuttgart und hatte mit dem König und dem Minister Wangenheim sehr befriedigende Unterredungen. „Der König, schrieb er einem Freunde nach der Rückkehr, ist ein Herr von Geist, von edeln großen Ansichten, der das Gute ergreift und begreift.“ Am 3ten März eröffnete der König die Ständeversammlung; die Verhandlungen wurden unter Wangenheims

Leitung wieder aufgenommen, zogen sich jedoch sehr in die Länge; die Parteien erhitzen sich mehr und mehr, an die Spitze der heftigen Opposition der Standesherrn stellte sich der Bruder des Königs, Prinz Paul von Württemberg, und wendete sich gegen die vorgelegte Verfassung protestirend an den Bundestag, der ihn jedoch zurückwies; die Erbitterung der Gegner richtete sich vorzüglich gegen Wangenheim, ohne dessen Theilnahme dann der König den Ständen ein Ultimatum vorlegen ließ, dessen Ablehnung die Auflösung der Ständeversammlung am 5ten Junius herbeiführte. Der König erklärte jedoch, der Ablehnung ungeachtet seinem Volke schon jetzt alle rechtlichen Wohlthaten der abgelehnten Verfassung mit Ausschluß der Repräsentation angebeihen lassen zu wollen. In Folge von Meinungsverschiedenheiten in Finanzsachen, für welche der König den ehemals Westphälischen Staatsrath Malchus herbeigezogen hatte, forderte Wangenheim seine Entlassung und ward am 11ten November als Bundestagsgesandter nach Frankfurt versetzt.

Im März erschien von dem Minister v. Marschall verfaßt eine Darstellung der Nassauischen Finanzen. Stein fühlte sich dadurch verletzt; er veranlaßte Görres zu einer Erwiderung und sandte sie an Cotta für die Allgemeine Zeitung:

An Görres.

„Nassau den 24sten März. Der Vortrag des Herrn v. Marschall über den finanziellen Zustand des H. Nassau ist wieder in dem ihm eigenthümlichen Geist der Pfiffigkeit und Heuchelei verfaßt — enthält zugleich eine Rüge des Benehmens einiger Gutsbesitzer d. h. meiner und des Grafen Walberdorff.

Das Sophistische und Gleisnerische des Ganzen glaube ich in den anliegenden Bemerkungen angedeutet zu haben. — Ich wünschte Ew. Wohlgebohren griffen wieder zu ihrer Geißel und

ließen den kleinen dicken Mann mit dem Katzenblicke fühlen — und schickten mir einen Aufsatz für die Allgemeine Zeitung — den ich einrücken lassen will.

Bey meinem Aufenthalt in Stuttgart lernte ich Herrn M. v. Wangenheim kennen, er sprach mir von seinen Absichten auf Sie, von einer Anstellung in Tübingen — es wäre schade, wenn Sie den Rhein verließen, und an einer Errichtung einer Lehr-Anstalt läßt sich doch kaum zweifeln.

Mit denen Gesinnungen vollkommenster Hochachtung habe ich zu seyn die Ehre Ew. Wohlgebohren ergebenster zc.“

„Nassau den 27sten März. E. W. danke ich, daß Sie sich der hiesigen Angelegenheiten annehmen wollen — und theile Ihnen die wesentlichen Stücke der früheren Verhandlungen mit — zugleich eine Vorstellung so gegenwärtig noch im Umlauf ist, und die zu unterschreiben manche erbärmliche Menschen bedenklich finden, z. B. die Limburger und Höchster Kaufleute.

Die mir mitgetheilte Sie betreffende Acten-Stücke las ich mit Unwillen — über das Betragen des Ministerii mag ich kein Wort verlihren, um nicht zu erbittern, da ich selbst es bin — nur unterscheide ich zwischen dem vorübergehenden Geist der jezigen Einfluß habenden Staatsbeamten, und dem Geist der Bewohner des Preussischen Staats, es läßt sich aus ihnen und durch sie dennoch am meisten in Deutschland wirken.

Was ist Ihnen nun zu rathen? Die Briefe Ihrer Freunde sind schwankend, gehaltlos. — Die Anträge so man Ihnen macht ehrenvoll und weisen Ihnen einen gemeinnützigen Beruf an; der König von Württemberg ist ein Mann von Geist, Kraft, edlen Gesinnungen, sein Minister Wangenheim ein tüchtiger Mann, dem nur eine gewisse Haltung fehlt; auf der andern Seite hat ein kleines Land doch immer etwas enges, beschränktes, Sie gehen vor den Nieder-Rhein verlohren! Das einfachste wäre, sie zeigten

dem Staatskanzler bestimmt an den erhaltenen Ruf, und foderten von ihm eine bestimmte Erklärung über Ihre Anstellung bey einer Rheinischen Universität innerhalb einer bestimmten Zeit — erfolgt sie nicht, so ist der Wurf geschehen, entfernen Sie sich nur nicht mit feindseligen Gesinnungen gegen Preußen.

Mit den Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung verbleibe zc.“

„Nassau den 2ten April. E. W. danke ich herzlich für Ihren Aufsatz, es ist eine ägende Lauge, bey deren Anwendung der Kranke laut ausschreyen wird; mich hat er sehr lachen machen — und habe ich ihn an den Ort seiner Bestimmung befördert, — ich wünschte nur, daß er die feige und laue Menschen, die selbst zu der Unterschrift einer höchst gemäßigten Vorstellung, um Zusammenberufung der Landstände sich nicht entschließen konnten, überzeugen möge, daß das, was ihnen nächst der eignen Haut am theuersten, ihr Geldbeutel in Anspruch genommen werde — und daß dieses sie zum Schreyen bestimmen möge.

Das Begehren Ihrer Restitutio in Integrum habe ich nicht übersehen, glaubte aber nicht, daß Sie Ihr Bleiben an dessen Erfüllung knüpfen würden — ich hoffe immer Sie werden hierauf nicht bestehen, sondern wann man Ihnen eine ehrenvolle Anstellung bei der Rheinischen Lehr-Anstalt giebt, diesen Standpunkt fassen, und von dort aus auf Sachen und Menschen wirken — Sie werden, wenn diese Voraussetzung erfüllt wird, glücklicher und selbständiger leben als am Neckar — wird sie nicht erfüllt, dann freylich muß man anderwärts sein Heil versuchen. Es wird sich im Preussischen Staat noch vieles Gutes und Besseres mit Zeit Gedult und Beharrlichkeit wirken lassen, und Sie sind durch Geburt Talent und Character zum Mitwirken berufen. Hochachtungsvoll verbleibe ich zc.“

An Cotta.

„Nassau den 3ten April 1817. Wohlgeborner hochzuverehrender Herr Geheimer Hofrath. Während sich alle rechtliche und gutgesinnte Leute über die Handlungsweise Ihres trefflichen Königs freuten, erschien wieder ein Nachwerk des Nassauischen Ministers v. Marschall, eine Darstellung des Finanzzustandes des Landes, ganz in seinem gleißnerischen lügenhaften Geist verfaßt, es enthält zugleich einen Ausfall auf mich, und eine Appellation an das Publicum. Ich wollte dieses nicht ungeahndet hingehen lassen, sammelte die Materialien um das heuchlerische Wesen zu entlarven, und veranlaßte einen meiner Freunde, das Ganze mit einem guten heilsamen kaustischen Ueberguß zu versehen — und so entstand die Anlage. — Ich ersuche E. W. diesen Aufsatz als eine Beylage zu der allgemeinen Zeitung so bald als möglich ins Publicum zu bringen, und auf diese Art tüchtig mitzuwirken, daß diesem Sycophanten-Spiel ein Ende gemacht werde — der Aufsatz selbst ist sehr gelungen, die Geißel ist scharf geführt, und ist der Delinquent heilbar, so kann er so vielleicht geheilt werden.

Die Vorstellung so ich E. W. mittheilte, kann noch nicht gedruckt werden, da sie noch ihren Crayßlauf nicht vollendet, und laue und ¹²furchtsame Menschen durch ihre Unentschlossenheit lähmen — unterdessen man muß mit den Schwachen Gedult haben.

Ich sehe dem Abschluß der constitutionellen Verhandlungen in Stuttgart mit gespannter Erwartung entgegen, denn von ihm wird vieles in dem südlichen Deutschland abhängen — wenigstens versicherten die Badensche Geschäftsleute, die Constitution für ihr Großherzogthum werde noch diesen Sommer erscheinen. Geben mir E. W. hierüber bald eine erfreuliche Nachricht.

Hochachtungsvoll verbleibe ich E. W. ergebenster Diener

K. v. Stein.

Von der Beylage wünschte ich 100 Exemplare zugesandt zu

erhalten — sie können nur an Herrn Mühlers abgegeben werden, von wo ich sie abholen lasse.“

Als der Abdruck nicht erfolgte, schrieb Stein an Cotta weiter:

„Rassau den 30sten April 1817. W. H. S. Geh. Hofrath. Der vor einigen Wochen E. W. übersandte Aufsatz ist noch nicht erschienen, unterdessen bedroht man uns mit einer Reihe von neuen Organisations-Berordnungen, — ich bitte also ihn seiner Haft zu entlassen, scheint er Ihnen zu lang, so kann man ihn abkürzen.

Ihre Stände wandeln immerfort auf den Weg der Sophistery — sie sinken täglich mehr in der öffentlichen Meynung — sie haben weder diese vor sich, noch Macht in Händen, denn die Regierung kann nicht umhin fortzufahren zu regieren — am Ende wird man sie auflösen und eine neue vernünftigere Versammlung einberufen müssen.

Mit den Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung habe ich zu seyn die Ehre ic.“

Cotta erwiederte hierauf, die Bayerische Regierung habe den Abdruck untersagt, und da dergleichen schon mehrmals vorgekommen sey, müsse er an Verlegung seiner Zeitung denken.

An Görres.

„Rassau den 2ten May. Durch ein Versehen erhalte ich E. W. Schreiben vom 26sten April erst in diesem Augenblick und behalte mir eine ausführliche Antwort vor. Cotta versprach mir die Aufnahme des Aufsatzes in der N. Z. Da sie nicht erfolgte, so habe ich ihn vor einigen Tagen daran erinnert; indessen kann es nicht schaden, wenn er in Hamburg erscheint, dann wird er um so leichter in andern Zeitungen Eingang finden.

Hochachtungsvoll verbleibt

Stein.“

„Rassau den 26sten May. In der Erwartung einer sichern Gelegenheit, habe ich die mir von E. Wohlgebohren mitgetheilte Papiere zurückbehalten, deren Inhalt mir viele Freude macht, besonders daß man Ihnen von einer Seite Gerechtigkeit widerfahren läßt, von der ich es nicht erwartete.

Die Schicksale unseres Aufsatzes über die Nassauer Angelegenheiten werden Sie aus dem anliegenden Schreiben des H. Cotta und seines Redacteurs sehen — ich wünschte wenigstens eine ganz einfache Prüfung des Finanzplans des H. v. Marschalls zu erhalten, um ihn in die Weimarer Blätter einrücken zu lassen, wozu ich noch eine besondere Veranlassung vom Großherzog von Weimar erhalten habe.

Mit denen Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung verbleibe ich ic.
Stein.“

Wahrscheinlich verweigerten die Hamburger Blätter gleich den Augsburgern die Aufnahme. Denn erst am 7ten August erschien im 125sten Stücke des Neuen Rheinischen Merkur der folgende Aufsatz, wovon ein Original ganz von Steins Hand vorliegt; er ist also auch wohl von ihm verfaßt? Wenigstens finden sich hier seine Aeußerungen wie seine Ueberzeugung wieder.

Einige Bemerkungen zu dem neuesten Comptes rendu des Herzoglich Nassauischen dirigirenden Herrn Staats-Ministers Freiherrn v. Marschall.

Der Herzoglich Nassauische dirigirende Herr Staatsminister hat dem großen Publico die Resultate des von ihm in dem Jahre 1816 geführten und für das Jahr 1817 entworfenen Staats-Haushaltes vorgelegt und es hiedurch zu der Prüfung und Beurtheilung dieser seiner finanziellen Darstellung berechtigt, ja aufgefordert. — Seltener gelingt es höheren Staatsbehörden den über ihre Maßregeln etwa herrschenden Unmuth zu erfahren: und

erfährt man ihn, so ist man nur zu geneigt sich Illusionen zu machen; darum hier, einige Worte ohne Schminke. —

Die im In- und Auslande wohnenden Nassauischen Gutsbesitzer haben ohnehin Mühe sich in die neue Ordnung der Dinge zu finden, oder eine Uebereinstimmung zwischen der ao. 1814 feierlich erklärten Ertheilung einer Verfassung, und der ununterbrochen fortgesetzten Kränkung derselben, zwischen dem Wortgeben und Worthalten, zu finden!

I. Der Herr Staatsminister hat zunächst den Grundsatz aufgestellt, die sämtlichen Landes-Ausgaben allein durch Steuern der Unterthanen aufbringen zu lassen, die Domainen aber von aller Theilnahme daran, außer ihrem verhältnismäßigen Steuerbeitrag, zu befreien. Dieser Grundsatz soll damit gerechtfertigt werden, daß der Landesherr sämtliche Landeschulden auf die Domainen-Casse übernimmt und hiedurch dem Land einen bedeutenden Vortheil schafft, — welcher behauptet, aber nicht nachgewiesen wird.

Unterdessen constituirt man dem Landesherren eine Rente von 160,000 fl. auf den Landsteuer-Stat, als Entschädigung für die ao. 1808 und 1812 aufgehobene Leibeigenschafts- und andere Gutsherrliche Gefälle; eine Rente, die einem Capital von vier Millionen entspricht! — und behält sich in außerordentlichen Fällen einen Anspruch auf die Hülfquellen vor, welche die Zuneigung der Unterthanen alsdann eröffnen werde.

Diese Entziehung des Domainen-Einkommens, von aller Theilnahme an den Staats-Ausgaben, ist im Widerspruche mit dem Herkommen aller Europäischen Reiche, insbesondere mit der teutschen Verfassung; — denn, nach ihr, lag und liegt noch, in allen teutschen Ländern, den Domainen vorzüglich die Bestreitung der Verwaltungskosten ob, der Militair-Stat hingegen, lastete gewöhnlich auf den Steuercaffen. Diesen Grundsatz erkennt selbst das Nassauische Steuer-Edict von ao. 1809 den 14ten Februar

(unterzeichnet vom gegenwärtigen Herrn Staats-Minister) an, in den Worten:

§. 1. „Die Staatsbedürfnisse, in so weit sie nicht durch Einkünfte aus den Staats-Gütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens unserer Unterthanen aufgebracht werden.“

§. 5. „Die directen Steuern sind bestimmt, denjenigen Staats-Ausgaben-Betrag zu decken, der durch die übrigen Staats-Einkünfte — namentlich von Domainen, Regalien und indirecten Auflagen, nicht gedeckt ist.“

Statt den einfachen Weg den dieses Edict vorschreibt zu wandeln, verläßt man ihn jezo, trennt Domainen-Einkommen vom Landes-Einkommen, und will diese Maßregeln rechtfertigen mit dem Vortheil, welcher dem Lande, durch Uebernahme der Schulden auf die Domainen-Casse, entsteht. — Dabei ist der Betrag der Schulden sehr oberflächlich, in runden Summen angegeben, und nicht unterlassen worden, das Interesse der Domainen-Casse zu wahren, durch Constituirung einer Rente von 160,000 fl. auf die Landes-Casse, als Entschädigung für Rechte, welche man vor 9 Jahren ao. 1808 und ao. 1812, ohne Vorbehalt der Entschädigung, in der preiswürdigen Absicht, das Land zu erleichtern, aufhob. Jene Rechte wurden ohne Vorbehalt der Entschädigung für Ausfälle bei der Domainen-Casse aufgehoben, weil man damals an die Trennung der letzteren nicht dachte, und man ließ sich für das dem Lande gemachte Geschenk, durch Deputirte aus allen Aemtern, feierlich Dank sagen. Man gab die Zusage mit voller Sachkenntniß, daß die zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen erforderliche Anzahl von Simpeln nicht über vier höchstens fünf steigen werde. Eine eigne Schaumünze wurde wegen dieses Vorgangs geschlagen, — diese Demonstration kostete dem Lande 8000 fl.; und nun, nachdem man den Dank eingeeindtet, nach vollen 5 Jahren will das Ministerium jenes

Fürstliche Geschenk in eine Abgabe von 160,000 fl. verwandeln?? — Diese Steuer-Erhöhung ist eine Folge der Trennung der Domainen- und Steuercasse, und daß man die erstere der Mitleidenheit zu den Landescaffen entzieht. — Wäre dagegen die Verbindung beider Cassen, wie es Rechtsens, bestehen geblieben, so würde nicht die Rede von Entschädigung, sondern nur von der Suffizienz, des für die Person des Landesherrn und für den Hof bestimmten Theils des öffentlichen Einkommens haben seyn können.

II. Prüft man hiernächst den Etat für 1816 und für 1817 in Rücksicht auf das Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe, so ergibt sich, daß Letztere die ordentliche Einnahme bedeutend übersteigt, und daß das Deficit nur durch die außerordentliche Einnahme der Niederländischen Subsidien von ppter 59044 fl. und der französischen Contribution — 118418 fl. die in wenigen Jahren aufhört, gedeckt wird, und daß dennoch 4 Simpeln (also nur ein Simpel weniger, als in den Napoleonischen Zeiten) nebst den durch das Edict wegen der Gemeindeverfassung 1816 vermehrten Beiträgen zu Forst-Sanitäts- und anderer Beamten-Besoldungen bezahlt werden müssen. Fallen also jene beide extraordinären Einnahmen dereinst hinweg, so wird künftig wenigstens ein fünftes Simplum mit 191,260 fl. erforderlich seyn.

Die angegebene Einnahme der General-Steuer-Casse war	1,358,343 fl.
die Ausgabe	1,235,859 =
Nach deren Abzug bleibt zwar ein Cassenbestand von	122,484 fl.
Von der Einnahme für 1816 geht aber für die Zukunft ab	
a) die außerordentliche Einnahme unter No. XIII. der Berechnung mit	59,044 fl.
b) Französische Contribution (No. XIV.)	118,418 =
c) hierzu müssen die Erfordernisse des Regiments gerechnet werden, so im Niederländischen Sold	

ist, auf den Fall, wenn der Subsidien-Tractat zu Ende gehet, und es vom Lande unterhalten werden muß; diesen Bedarf kann man doch wenigstens annehmen auf 100,000 fl.
(und es ist einerlei, ob man diese Summe der Ausgabe hinzusetzt, oder von der Einnahme abzieht!) 277,462 =

Zieht man von dieser extraordinären Einnahme und resp. ersparten Ausgabe den obigen Cassen-Bestand ab mit	122,484 =
so bleibt ein Deficit von	154,978 fl.
und läßt man auch wegen vielleicht längerer Dauer des Subsidien-Tractats den Posten c) hinweg, so bleibt doch immer ein Deficit von 54,978 fl.	
Die Einnahme für 1817 wird angegeben zu	1,453,500 fl.
setzt man aber die oben bemerkte Summe ab mit	277,462 =
so bleibt ordinaire Einnahme nur	1,176,098 fl.
Die Ausgabe für 1817 soll betragen	1,553,410 fl.
die ordinaire Einnahme aber nur	1,176,098 =
also ergibt sich ein Deficit	377,312 fl.
oder wenn man den Posten c abrechnet mit	100,000 =
so bleibt ein Deficit von	277,312 fl.

III. Man vermist ferner bei der Ausgabe in dem Jahre 1817 diejenige Sparsamkeit, welche das große allgemeine Elend in Deutschland gefordert hätte; es übersteigt vielmehr die Ausgabe des Jahres 1817 zu 1,553,410 fl.
die von 1816 zu 1,235,815 =
um den Betrag von 317,551 fl.

Wäre es aber nicht im Geiste einer väterlichen Regierung gewesen, durch Ersparung, durch Benützung des Cassen-Bestandes vom verfloßenen Jahre, und der außerordentlichen dormaligen Hülfquellen, die Abgaben, für dieses Jahr wenigstens, herab-

zufügen? — Dann wäre man nicht genöthigt gewesen, den Schultzeißen, Oberschultzeißen und Unterbeamten, welche aus den angeseheneren Eingeseffenen gewählt werden, die Beobachtung der gehörigen Strenge, in Beitreibung der Abgaben zu empfehlen, bei —

Strafe des Zuchthausess!!

Wie man auf Männer, denen man, nach dem Edict wegen der Gemeinde-Einrichtung von 1816, die Verwaltung der Gemeinheits-Angelegenheiten anvertraut hat, die Zuchthaus-Strafe, als bloße Ordnungs- oder Executions-Strafe anwenden kann? dieses bleibt den Nassauischen Behörden zu rechtfertigen übrig!

IV. Die Ausgaben sind überhaupt nur summarisch angegeben, sie können also nicht genau beurtheilt werden: — das ganze Gemeindefschuldenwesen, die außerordentlichen Sumpeln, welche jede Gemeinde für ihre Bedürfnisse ausschlägt, berührt die Darstellung nur leise, und doch tragen, nur zur Ausgleichung der Einquartierungslast aus den Jahren 1814 und 1815, zwei sehr mäßige Bauernhöfe, die Summa von 229 fl. 17 fr. bei! Daher bleibt überhaupt die ganze Darstellung des Finanz-*Etats* eine höchst unvollkommene Beschreibung des wahren Zustandes der Dinge; — unvollständig in der Angabe der Quellen der Einnahmen, (denn das Einkommen aus den Domainen ist übergangen) und unvollständig in der Angabe der Ausgaben, die nur summarisch, oder nur in allgemeinen Ausdrücken angedeutet ist. — Man wird sagen, daß dergleichen vollständige Nachweisungen für das große Publicum kein Interesse haben; allein wenn man darin Recht haben sollte, so würden unvollständige für gar niemanden einen Werth haben, und daher lieber ganz unterbleiben können.

Am Schlusse der Darstellung sind die Landstände im Hintergrunde, als eine Nebelgestalt gezeigt; sie sollen nach geendigter Steuer-Ausgleichung in der Niedergraffschaft und den Dranischen Landes-Theilen, erscheinen; — ist es aber wohl

ein glücklicher Gedanke, die Stände-Versammlung von einer Cataster-Revision abhängig zu machen? Selbst Napoleon hatte diesen Gedanken nicht; denn er berief seine Deputirten-Cammer, ohnerachtet die große Cataster-Revision des französischen Reichs, erst kaum zu $\frac{1}{10}$ tel vollendet war!

Die Preussisch-Westphälischen Stände.

In Berlin war unterm 20sten März vom König die Verordnung über Einführung des Staatsraths unterzeichnet worden, und damit ein Schritt zur weiteren Anordnung der inneren Verhältnisse gethan. Der Staatsrath sollte ganz getrennt von der Verwaltung und ohne Einfluß auf dieselbe, unter Vorßiß des Staatscanzlers sofort ins Leben treten¹⁴, und sollte die oberste beratende Behörde für alle Verwaltungsgrundsätze, Gesetze und allgemeine Mafregeln bilden; sieben Abtheilungen, jede von fünf Räten, sollten die eingehenden Sachen bearbeiten und zur Entscheidung im gesammten Staatsrath vorbereiten. Die Beschlüsse bedurften, um gültig zu seyn, der Genehmigung des Königs, dem sie durch den Staatscanzler vorzulegen waren. Falls eine vorherige Verhandlung mit den Ständen erfordert würde, sollte diese durch den Staatsrath mittelst eines Ausschusses erfolgen. Während der drei Sommermonate sollten die Gesamtsitzungen unterbleiben. Ueber den Werth dieser Einrichtung war man in Berlin verschiedener Meinung; die Wahl der Personen zeigte, daß man sich nach allen Seiten hin Freunde machen wollte. Zu ihnen gehörte der Dombachant Graf Spiegel in Münster; Stein schrieb ihm am 21sten März:

„Hochwürdiger Hochwohlgebohrner Freyherr, Hochzuehrender Herr Dohmbachant. Ich freue mich sehr, daß ein Mann von Geist und Thätigkeit wieder igebraucht und angestellt wird —

mögen Sie in die Lage kommen, so nützlich für die Catholische Kirche im Preussischen Staat und in Deutschland zu werden, als Ihr Herr Bruder in Wien wohlthätig würkt zur Befestigung des noch immer sehr loosen Bandes, welches den Deutschen Bund zusammenknüpft.

Der Coadjutor v. Bessenberg freute sich sehr über Ihre Anstellung.

Ich werde mich sehr freuen, Sie diesen Sommer bey mir zu sehen.

Mit denen Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung habe ich zu seyn die Ehre Ew. Hochwürden Hochwohlgebohren gehorsamster Diener
K. v. Stein.

Allerdings ist das Gesetzgebungs-Collegium in einem Lande, wo eine Staatsverfassung vorhanden, ein hors d'oeuvre."

Indessen war den ständischen Angelegenheiten eine neue Aussicht eröffnet; es schien also die Zeit gekommen, die Bemühungen dafür auch im Lande wieder aufzunehmen, um auf die richtige Begründung und Ausführung ständischer Einrichtungen hinzuwirken. Es war zunächst die Frage, auf welcher Grundlage und in welcher Art sie zu Stande kommen würden. Die übrigen Stände besorgten, daß der Adel wieder wie früher vorherrschen und die Rechte der großen Mehrzahl der mit Gut und Blut dem Lande dienenden Bewohner verkannt, vielleicht zu ihrem Schaden die frühere Steuerfreiheit der Rittergüter wieder zurückgefordert werden mögte; sie wünschten daher eine neue ständische Bildung durch die Hand der Regierung, und diese Stimmung sprach sich in der Zeitschrift „Hermann“ aus. Nun mogten wohl einzelne Mitglieder alter Geschlechter die unangemessenen Forderungen im Sinne tragen, aber die Mehrzahl der Gutsbesitzer dachte billiger und begriff, daß man nicht auf Bevorrechtungen zurückkommen könne, welche nach dem neuen Heerwesen keinen Grund hatten. Steins

alter Freund, Freiherr v. Hövel auf Herbeck, der im „Hermann“ die Ritterschaft vertheidigte, gestand ihm, daß er für sich ebenso glücklich und zufrieden seyn werde, wenn der Adel ganz aufhöre, und glaube auch, daß er aufhören müsse, sobald er im Staate nichts mehr sey; aber in des Königs Stelle würde er sich dreimal bedenken, ehe er dieses alte Stützwerk der Monarchie wegräumen ließe; in Amerika oder in einer Deutschen Reichsstadt würde er für die Gleichheit seyn, aber nicht in einer Monarchie, deren Grundverfassung schon der Gleichheit widerstrebe. Er legte das Hauptgewicht auf Herstellung von Ständen auf den Grund der alten Verfassungen; die allgemeine Verfassung sey dann deren Bürgschaft, die darin herrschenden guten Grundsätze machen das allgemeine Band und vertheilen die Lasten. Stein hielt es für nothwendig, gleich vom Beginne ab die Sache in sorgfältiger Berücksichtigung der allgemeinen Lage des Landes und der Regierung so einzuleiten, daß alle Stände ihre gerechten Ansprüche befriedigt fänden; und schlug zu dem Zwecke seinen Freunden einen Verein zu bilden vor; er selbst entwarf die Grundzüge der anzustrebenden Verfassung für Westphalen. Noch von Frankfurt aus schrieb er dem Major Freiherrn v. Mirbach auf Harff bei Jülich, der sich an ihn gewandt hatte, und lud ihn nach Frankfurt zu einer Besprechung mit Graf Westphalen, oder in die Gebirgswildniß nach Nassau ein, um alles mit möglichster Umsicht vorzubereiten.

„Allerdings, schrieb er, ist das Geschenk einer Deutschen Commende oder eines Domänenguts an einen Franzosen¹⁵ eine auffallende Erscheinung, da die Familie des Generals Scharnhorst unbelohnt geblieben; und läßt sich auch das Geschehene im vorliegenden Falle nicht ändern, so wird die ausgesprochene öffentliche Meynung die Einfluß habende Personen aufmerksam auf sich selbst, und auf den Eindruck machen, den ein solches Betragen

hat. Wahrscheinlich werden die öffentlichen Blätter die Sache nicht ungerügt lassen.

Ich theile Eurer Hochwohlgeboren mit zwey auf eine Vorstellung der Paderbornschen Ritterschaft erlassene Verfügungen — die Hoffnungen geben — dergleichen einzelne Schritte sind nicht eingreifend und ohne Folge. Gesezt die Zusage würde auch erfüllt, so bleibt die Gefahr, daß irgend ein Hirngespinnst, etwas Fremdartiges, zur Welt kommt.

Wir scheint, als sollten die Westphälischen Stände eine Maasregel ergreifen, die von der Reichsritterschaft ergriffen worden — die bedeutendsten Familien sollten zusammentreten, ein Paar Deputirte ernennen und unterhalten, und sie nach Berlin senden, um ihre Wünsche vorzulegen. Das Alte kann nicht ganz wiederhergestellt werden, von ihm aber muß man ausgehen und es verbessern. Wir können in Westphalen unsere Landtage, und Erben- oder Kirchspiels- oder Amtstage wiederfordern. Statt daß die Landtage allein aus Adel und Städte bestehen, kann man denen übrigen Guthsbesitzern in der Art Zutritt lassen, daß die Deputirten auf den Erben- u. s. w. Tagen gewählt werden, und erscheinen auf den Landtagen.

Die Provinzialstände können allerdings nur berathen, und sie können nicht, wie die Reichsstände, bewilligend seyn.

Ich werde in den ersten Tagen des Monats März in Nassau seyn. Vielleicht können E. H. hinkommen.

Will man Deputirte abschicken, so wählt man am besten Soldaten, z. B. Sie und Graf Westphal.

Eine allgemeine Vereinigung des ganzen Westphälischen Adels ist nicht wohl ausführbar wegen der Kürze der Zeit. Es könnten sich leicht 15 bis 20 Familien vereinigen zur Absendung von Bevollmächtigten auf ihre Kosten, wenn jeder nur 150 bis 200 Thlr. beiträgt; ich bin zu jedem bereit, was man bestimmen wird."

Nachdem er in der Mitte März ohne die Seinigen nach Nassau gegangen war, sandte er am 30sten die folgende Denkschrift:

Ueber die Bildung von Provinzial-Ständen in Westphalen.

Dem sehr geistreichen und gehaltreichen Aufsatz des Herrn v. Mirbach weiß ich nichts hinzuzufügen, als den Wunsch, daß viele Mitglieder des Westphälischen Adels, von seinem Inhalte durchdrungen, einen Verein bilden mögen, um kräftig und beharrlich zu wirken,

daß der Adel dieses Landes wieder einen rechtlichen Zustand erlange.

Diesem Vereine bin ich bereit beizutreten, da mich an diesen Theil von Deutschland die Erinnerungen eines 23jährigen Geschäftslbens, und der Besitz von Eigenthum binden.

Es ziemt nicht allein dem Adel, sondern es ist seine Pflicht, dahin zu wirken, daß er die Stelle, die ihm seine Vorfahren im Staate erworben, nicht durch Unthätigkeit und dumpfes Hinbrüten verliere, sondern daß er eine würdige, dem Land und der Monarchie nützliche und dem gegenwärtigen Zustande der Dinge gemäße Stellung im Volk erhalte.

Demnach entsteht die Frage:

Welches sind die Rechte, die er in Anspruch nehmen soll?

Welche Schritte sind zur Erreichung seines Zweckes zu thun?

Die Rechte, so der Westphälische Adel besaß, waren theils ständische Corporationsrechte, theils Familien- und dem Guthsbesitz anlebende Rechte.

Als ständische Corporation erschien er auf den Landtagen, nahm Theil an Abgabewerwilligung, Gesetzgebung; als Besitzer adlicher Güther hatte er Steuerfreiheit, bisweilen Patrimonialgerichtsbarkeit, als Mitglied einer adlichen Fa-

milie genoß er die Vorzüge, so mit dem Geschlechtsadel herkömmlich verbunden waren.

Seine ständische Corporationsrechte erfordern eine Abänderung in Hinsicht dessen, daß er ausschließlich das platte Land vertrat.

Man ertheile dessen Bewohnern, denen Bauern, eine ausgedehntere Repräsentation, und benütze hierzu eine in Westphalen bereits vorhandene Institution, die Erben- oder Kirchspiels- oder Amtstage. Von diesen lasse man Abgeordnete zum Landtage wählen, unter der Bedingung, daß sie im Amte oder Crayß mit einem Eigenthum von einer gewissen Größe angeessen seyen, damit man die rabulistischen Klopfflechter entfernt halte.

Die ständischen Corporationsrechte erfordern ferner eine Abänderung wegen der Verbindung, worin die Provinzen mit einer Monarchie, als Theile eines Ganzen stehen.

Schon längst hatten sich die Cleve-Märkischen Ständischen Rechte nach diesem Verhältniß modifizirt, — der Steueretat theilte sich in Positionen pro regia majestate — und solche für den Provinzialbedarf, Wege-, Wasserbau, Sicherheitsanstalten u. s. w.

Eben so war die Theilnahme an der Gesetzgebung bedingt; über allgemeine Gesetze entschieden die obersten Staatsbehörden, über Provinzialgesetze wurde mit den Provinzialständen berathen, so kam die vortreffliche Rheinuser-Ordnung, Märkische Wegeordnung u. s. w. zu Stande, und so würde man ein passendes Gesetz über bäuerliche Verhältnisse, Marken- und Gemeinheitsheilungs-Ordnung u. s. w. zu Wege bringen.

Die Steuerfreiheit müßte aufgegeben, oder höchstens auf eine Ermäßigung der Steuerpflicht angetragen werden, auch Freiheit von Zöllen, Weggeld, Indigenat, ausschließender Anspruch auf Stellen sind unzulässig.

Die adliche Standschaft war verbunden mit der Herkunft von altem Geschlecht und dem Gutsbesitze von einem gewissen Werthe — in der Grafschaft Mark war er 6000 Thlr.

Man kann von der ersten Eigenschaft abstrahiren, da ohnehin die Zahl der altadlichen Geschlechter abnimmt, und überhaupt nur adliche, Deutsche, christliche Abkunft, allenfalls seit 2 Generationen, und Beschluß der Genossenschaft zur Aufnahme fordern, den Werth des Guts auf wenigstens 2000 Thlr. Renten erhöhen.

Um nun diese Rechte zu erlangen, ist es unerläßlich, zweckmäßig und beharrlich darnach zu streben.

Dies könnte geschehen:

1) durch Entwerfung einer Darstellung der älteren Rechte des Westphälischen Adels, wozu sich Materialien in Teschenmacher, Steinen, Rindlinger, Kunde finden.

2) und durch Ernennung einer Deputation, so beauftragt wird, die Ansprüche des Adels auf einen der allgemeinen Ordnung der Dinge angemessenen Rechtszustand geltend zu machen.

In dieser Absicht würden von den einzelnen Westphälischen Familien, so an dieser Maasregel Theil zu nehmen sich entschließen Deputirte nach Berlin gesandt, um dort die Vorstellung bei des Königs Majestät zu übergeben, und um die nöthigen fernerer Schritte bei den Behörden zu thun.

Diese Deputirte erhalten eine von den theilnehmenden Familien unterschriebene Vollmacht, an deren Spitze die Namen der Herren Stände-Direktoren stehen, die bereits so rühmliche Schritte zur Erfüllung ihres ehrenvollen Berufs gethan haben.

Die unterzeichnenden Familien tragen ferner die Kosten der Deputation und bin ich bereit, ihr sogleich einen Credit von ein Paar tausend Thaler bei einem Berliner Handlungshause zu machen, der sodann nach gemachtem Gebrauch gedeckt wird.

Rassau den 31sten März 1817.

v. Stein.“

Hiermit war eine feste Grundlage gegeben. Mirbach besprach sich darüber ausführlich mit dem ehemaligen Großherzoglich Bergischen Minister Grafen Nesselrode zu Herten, und dieser erklärte

sich damit einverstanden, daß die Sache durch Deputirte der Ritterschaft in Berlin betrieben, und eine von ihnen zu übergebende Denkschrift unter Steins besonderer Leitung abgefaßt werde. Stein aber schrieb sogleich auch an Hövel in demselben Sinne. Zur Ausarbeitung der Denkschrift ward der jüngere Dr. Schloffer in Frankfurt bestimmt. Schloffer hatte zuerst Medicin studirt, sich dann zur Pädagogik gewandt, war in der Zeit der Deutschen Militärverwaltung durch Rühle, der ihn von Berlin her kannte, für diese beschäftigt worden und jetzt bei dem Frankfurter Gymnasio angestellt. Er hatte eben Fiee's Schrift über Staatsverfassung und Verwaltung übersezt und mit Anmerkungen begleitet, und erschien daher zu Uebernahme einer Arbeit wie die verlangte, besonders geeignet. Als er sich bei Stein nach dem Geschichtlichen des Adels erkundigte, antwortete Stein:

„Der Hauptzweck der adlichen Gutsbesitzer im Herzogthum Niederrhein und Westphalen muß seyn die Wiederherstellung einer der alten ähnlichen ständischen und Communal-Verfassung, nicht Wiederbelebung von Privilegien. Diese Einrichtungen hatten sich auf dem linken Rheinufer bis zur Französischen Besiznahme erhalten. Die Geschichte lehrt uns, daß das Land, welches jetzt Niederrhein und Westphalen heißt, von zwey verschiedenen Volksstämmen, dem Saffischen und Fränkischen bewohnt wurde, der Ruhrstrom schied sie ungefähr, mehr noch Sprache, Wohnart, Sitten, Körperbau, und noch immer auf eine unverkennbare Art. Die Grundzüge der Saffischen Einrichtungen finden sich vortrefflich aufgezeichnet in Möser's Osnabrücker Geschichte, und was er dort erzählt von Hofesverband, Bauerschaften, Bauerschaftssprachen, Marken, existirt theils noch vollständig, theils fragmentarisch. Anders waren die Fränkischen Einrichtungen, aber beyde waren denn doch deutsch; gemeinschaftliche Angelegenheiten wurden von allen Genossen berathen, und durch Vorsteher, Schöffen, Richter u. s. w. ausgeführt. Wie nun an die Stelle dieser Einrichtungen die

ganze Angelegenheiten der Nation erst Ministerialen, die denn doch immer noch Gutsbesitzer und Genossen des gesellschaftlichen Vereins waren, dann in Brod und Lohn eines Fürsten stehenden Beamten, Miethlingen, anvertraut wurden, dieß ist bekannt — daß man aber das Unvollkommene dieser Anstalt einsieht, die allgemeine Ueberzeugung zu Wiederherstellung des alten sich hinneigt, das beweisen die Erscheinungen die uns vor Augen liegen.“ Dann gab er ihm ein Verzeichniß der Geschichtsquellen des Herzogthums Niederrhein und Westphalen, und bezeichnete die verschiedenen Classen des Adels: unmittelbarer war im Erzstift Trier, die Mediatisirten sind deportirt; mittelbarer im Erzstift Cöln, Jülich, Berg, Cleve, Mark. Unterherrlichkeiten. Rittergüter. Der Adel beruht auf adlicher Familie und Gutsbesiz, der Landesherr kann einen bürgerlichen Gutsbesitzer adeln und in die Stände bringen, er muß aber vier christliche und Deutsche Ahnen haben. Dann bezeichnete er auch den Gang den die Behandlung des Geschäfts anzunehmen habe. Er empfahl die auszuarbeitende Vollmacht und Denkschrift vertraulich auch dem Grafen Meerveldt wegen Münster, Graf Westphalen wegen Paderborn und Westphalen mitzutheilen und sie zu Einleitung ähnlicher Schritte zu veranlassen. Er schloß mit der Hoffnung auf Erfolg, wegen der ausgesprochenen Bestimmung des Königs, der Beschaffenheit der im Staatsrath niedergesezten Commission und der bereits von Berlin aus an mehrere Mitglieder des Adels ergangenen vertraulichen Aufforderung.

Als Schloffer den Wunsch ausdrückte, daß auch städtische Bevollmächtigte zu der Verhandlung herbeigezogen werden mögten, da ihm bekannt sey, daß auch in diesen Kreisen die ständische Sache im rechten Sinn bedacht werde, antwortete Stein am 1ten Mai:

„Die Nachricht von den Bestimmungen ihrer Freunde in Eberfeld machte mir viel Freude, ich hatte bereits, wie Ihnen schon gemeldet, Graf Nesselrode ersucht, die Bürgermeister der großen

Städte zur Mitwürkung aufzufordern — gut wäre es, wenn Sie Ihren Freunden riethen es dahin zu bringen, daß die Bürgermeister der Stadt Elberfeld und Düsseldorf nach Herten gehen und sich mit dem Grafen Nesselrodt vereinigen wegen ihrer Unterschrift der Vorstellung, so E. W. für die Stände-Directoren entworfen — sind Ihre Freunde verschwiegen, so können Sie ihnen sagen, daß ich dieses gerathen. In der Denkschrift müßte die verderbliche Meynung bekämpft werden, daß der Gegenstand der Verhandlungen über die Verfassung im Preussischen, die Abschließung eines ganz neuen Gesellschaftsvertrags sey — hiernach würde also der Preussische Staat angesehen, als sey er eine Colonie, als habe weder Volk noch Regent, Rechte und Pflichten gehabt, und würden wir wo nicht die Auftritte des Jahres 1789 erneuert sehen, wenigstens die langweilige kostspielige unnütze rabulistische Klopffechtereien der Würtemberger, in Berlin wiederholt — der König ist im unbestrittenen Besitz der gesetzgebenden Gewalt, er bestimmt die Formen der Einschränkungen derselben selbst, nach dem geschichtlich vorhandenen und dem durch die reifere Einsicht der Gegenwart erprobten, — er belebt und stellt die Provincial-Verfassungen wieder her, verbessert sie zeitgemäß, und verbindet sie zu einem Ganzen, mit Berathung derer, die er zum Berathen ruft — dieß ist der verständige Wunsch des Volks und das wahre Bedürfniß des Preussischen Staats in seiner eigenthümlichen Lage nach außen und seinem innern Zustand — die unberufene hosenlose eitle Schreiber sollen nicht unsere große National-Angelegenheiten leiten oder verwirren.

Wir wären nun darüber einig, daß die Stände-Directoren durch Abgeordnete eine Vorstellung überreichen lassen und sie mit einer Denkschrift begleiten — es entstehen nun in Ansehung der Qualification der Abgeordneten in Berlin einige Fragen

sollen sie von den Stände-Directoren bevollmächtigt seyn, dann muß ein Schreiben aller Theilnehmer an die Stände-Direc-

toren gerichtet werden, worin diese aufgefordert werden, die fraglichen Schritte bey dem König zu thun — die Stände-Directoren legen dieses Schreiben bey als Anlage, und bevollmächtigen die zu Deputirten gewählte Individuen es dem König zu übergeben. Sollten E. W. diese Form billigen, so ersuche ich Sie ein kurzes Schreiben Namens der sich unterzeichnenden Eingefessenen der unirten Provinzen an die Herren Stände-Directoren zu entwerfen.“

Am 3ten Mai sandte Stein einen Entwurf über

„Gang und Inhalt der zu überreichenden Denkschrift.

ad 1. Bey der Untersuchung der früheren Landes-Verhältnisse kommen zuerst die Fragen vor:

wie hat sich der Uebergang aus dem ältesten Zustand des Volks das aus Adel, Freyen und Leibeignen bestand, unter einem König gebildet zu dem spätern Zustand wo es bestand aus Adel, Lehensleuten und Dienfleuten, Hörigen von mancherley Art unter einer Mittelmacht, genannt Landesherrn.

Diese Fragen in ihrer Allgemeinheit beantwortet, die wenigstens im Vorbeygehen erledigt werden müssen, finde ich am gründlichsten, wenn gleich nicht befriedigend erledigt in Strubens Nebenstunden, in Möser Osnabrücksche Geschichte — Hüllmanns Geschichte der Stände, Kindlinger — Müller über das Westphälische Güterwesen.

ad. 2 Wie ist das Aggregat von Ablichen Besitzungen, Unterherrlichkeiten, Geistlichen Corporationen, Städten entstanden, welches man Herzogthum Jülich, Berg, Cleve, Mark nennt — über das letztere hat Kindlinger vieles in einer eigenen Abhandlung, ferner in seiner Geschichte der Herren von Bolmestein. Im Clevischen sind mir keine Unterherrlichkeiten

bekannt, im Märkischen war etwas ähnliches mit den Freygerichten Bodelschwing, Herbede, Stiepelwitten, die gewisse Privilegien hatten. ad 7. Ueber den wesentlichen Inhalt der alten Verfassung und ihre Zweckmäßigkeit bemerke ich folgendes:

Die Stände von Cleve und Mark, auf die ich mich einschränke, da die von Jülich und Berg mir weniger bekannt sind, hatten
Theilnahme an der Gesetzgebung,
Theilnahme an der Abgaben-Verwilligung,
Theilnahme an der Abnahme der Steuer-Rechnungen.

Sie bestanden aus der Clevischen Ritterschaft und Städten, aus der Märkischen Ritterschaft und Städten. —

Zu der Ritterschaft gehörten vollbürtige Besitzer eines immatriculirten Adelsichen Ritterstüzes dessen Werth 6000 Rthlr. betrug —

Zu den Städten gehörten gewisse Landtagsfähige Städte.

Diese Corporationen versammelten sich jährlich

auf einem Landtag zu Cleve, er wurde von einem Königlichem Commissario eröffnet, die Propositionen vorgelegt, die Stände übergaben auch ihre Wünsche — sodann deliberirten die Corporationen, faßten einen Beschluß, über den alsdann in einer Conferenz mit dem Commissario verhandelt wurde —

Die Gegenstände worüber auf einem Landtag verhandelt wurde, waren:

Verwilligung von Beyträgen zu gewissen Bedürfnissen des Staats oder der Provinz,

Provinzial-Angelegenheiten, Wegebau, Wasserbau, innere Sicherheit, Provinzial-Gesetzbuch, welches sich an das allgemeine Preussische Landrecht anschließen sollte, Verbesserung der Accise-Verfassung.

Die Grundsteuer wurde nach einem Cataster erhoben, das die Beytrags-Verhältnisse von Cleve auf $\frac{3}{5}$, von Mark auf $\frac{2}{5}$ bestimmte, es waren gleichfalls die Quoten

des platten Landes, der Städte, der Geistlichkeit bestimmt, der Adel war nur frey von seinen Hovesfaaten, nicht von seinen Bauerhöfen.

Der Steuer-Etat bestand aus zwei Hauptabtheilungen:

1) Pro Regia Majestate, Cavallerie-Geld was zu den Haupt-Cassen floß — diese blieben der Regel nach unveränderlich.

2) Provinzial-Bedürfnisse, Servis, Wegebau, Wasserbau, Zucht- und Armenhaus, Schulmeister-Seminarium &c. Diese letzteren waren steigend und fallend, und waren ein Gegenstand der besonderen Ständischen Verhandlungen und Verwilligung.

Der Beschluß des Landtags bestimmte also die aufzubringende Summe der Grundsteuer. — Diese wurde nun vertheilt unter die Provinzen, die Corporationen, nämlich Stadt, Land und Geistlichkeit, sodann unter die einzelnen Bezirke des platten Landes, die Grayße, die wieder aus Amts- und Gerichtsbezirken bestanden — und diese aus Kirchspielen und Bauerschaften. Die jedem Bezirk zufallende Quote wurde ihm durch die Steuer-Ausschreiben des Königl. Landes-Collegiums bekannt gemacht, von dem Vorsteher des Grayßes oder dem Landrath und dem Vorsteher des Amts oder Gerichts, dem Grayß-Steuer-Einnehmer, unter die einzelnen Abgabepflichtigen nach dem Hebezettel auf dem Erbentag vertheilt. Auf dem Erbentag erschienen nämlich alle Eingefessenen des Amts oder Gerichts so 10 Thaler Grundsteuer bezahlten, und hier wurden von ihm und dem im Amt oder Gericht angefessenen Adel, die Angelegenheiten des Amts verhandelt, auch die Bedürfnisse desselben nach dem Hebezettel ausgeschlagen — die Amts-Rechnungen abgenommen, und alle Verhandlungen an die Landes-Collegien eingesandt. —

Die Kirchspiele und die Bauerschaften aus denen die Gerichte und Aemter bestanden, hatten ihre Bauerschafts-Vorsteher, Bauer-Richter, im Sauerlande hießen sie Vorsteher und Schöffen.

Der Landrath wurde vom Adel der Provinz, der Steuer-

Einnehmer des Bezirks von den Beerbten gewählt, der Bauerschaftsvorsteher von den Bauern.

Diese Verfassung knüpfte zwischen denen verwaltenden Behörden und den Unterthanen ein Band des Vertrauens und der Liebe, erzeugte bey allen Eingefessenen eine lebendige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, einen Gemeingeist, einen gewissen practisch richtigen Geschäftsverstand, den die Französischen Einrichtungen gestöhrt haben.

Aller Wunsch ist ihre Wiederherstellung, in ihrem Wesentlichen, das in dem Daseyn einer Provinzial- und Communal-Verfassung besteht, welche Vertreter der Provinz und der Gemeinden bildet und sie zum Berathen und Einwirken in die Provinzial- und Gemeinde-Angelegenheiten beruft.

Aus den Elementen dieser Verfassung ließ sich ohne große Schwierigkeit das wesentliche Abzuändernde herleiten.

Der Hauptmangel in der Verfassung war, daß der Eingefessene des platten Landes nur vom Adel vertreten wurde. Dieser hatte nun zwar ein Interesse ihn zu schonen, weil die ihm gehörigen Höfe besteuert waren, die Vertretung blieb aber dennoch unvollkommen, indem eine große Zahl Grundbesitzer in einem Zustand von Unmündigkeit gehalten wurden, und der Adel selbst durch das Aussterben so vieler Geschlechter, durch Unfähigkeit auf dem Landtag zu erscheinen wegen eines Mangels im Stammbaum sehr wenig zahlreich war. — So war die ganze Clevische Ritterschaft auf 3 bis 4 Personen reducirt.

Diesem Mangel kann leicht abgeholfen werden, wenn man durch die auf den Erbentagen versammelte Beerbte, Abgeordnete aus dem Amt zu dem Landtag wählen läßt. —

Der Adel kann ferner auf dem Landtag eine besondere Corporation ausmachen, in die

- a) alle Adliche Gutsbesitzer aufgenommen werden, auch die neugeadelte Gutsbesitzer, und

- b) die Repräsentanten der Geistlichkeit, die auf dem Clevisch-Märkischen Landtag nicht erschienen.

Die andere Abtheilung der Stände bestünde aus den Abgeordneten der Städte und des platten Landes — die vorzetz aufgehobene Trennung von Stadt und Land kann mit Nutzen aufgehoben bleiben, da sie manches Nachtheilige hat. Bey den kleinen Städten ist ohnehin durch die Kirchspielsverfassung die Stadt mit dem Land in genauer anderweiter Verbindung, in den wenigen großen Städten die für sich selbstständig sind, müßte man eine besondere Communal-Verfassung bilden.

Die Einrichtung der Erbentage würde wieder hergestellt — wegen ihrer Vortreflichkeit; da sich aber überhaupt das ganze Abgabe-System geändert hat, so würde die Abgabe-Quote von welcher die Zulassung zu der Versammlung abhängt, anders bestimmt werden müssen.

Aus denen Institutionen der Erbentage, der Landstände lassen sich ohne große verwickelte Einrichtungen Reichsstände bilden.

G e n t w u r f.

Die Provinzen N. N.

treten in eine landschaftliche Verbindung —

Sie behandeln die der Landschaft übertragene Geschäfte, in sofern sie das gemeinschaftliche Interesse der sämtlichen Provinzen betreffen, auf dem Allgemeinen Landtag.

Die Geschäfte so sich auf das besondere Interesse der Provinz beziehen, werden auf dem besondern Provinzial-Landtag verhandelt.

Zu dem Allgemeinen Landtag würden gehören,
die Provinzial-Gesetze,
der Provinzial-Stat,
Feuer-Societäts-Wesen,
Cinquartirungs- und Servis-Wesen,

Allgemeine polizeylche Anstalten gegen Betteley und Bagabondiren.

Zu den besondern Landtagen würde gebracht,
Wege- und Wasserbau-Sachen,
Aufsicht auf das Communal-Wesen,
Armen-Sachen.

Die Landschaft besteht aus drey Abtheilungen,
dem Adel und höhern Geistlichkeit und höhern Lehr-
Anstalten,
den Städten,
den ländlichen Gutsbesitzern.

Auf der Adlichen Bank erscheinen alle so von Adlichem Geschlecht und ein Rittergut von 25,000 Rthlr. Capital-Verth besitzen.

Es werden noch verdiente und wohlbegüterte Familien jetzt in die Adliche Corporation aufgenommen, nach dem Vorschlag des Oberhauptes des Staats mit Zustimmung der Genossenschaft, z. B. Herr von Holzbrinck, Herr van der Leyen.

Die Adliche Bank wählt einen Direktor — einen Syndikus u.

Die Städte ernennen von 6000 Seelen einen Deputirten, mehrere kleinere Städte treten in einen Wahlverband.

In den Städten wird die Preussische Städte-Ordnung eingeführt.

Sie wählen die Deputirten aus dem Magistrat oder den Bürgerschaftsvorstehern.

Die bäuerlichen Gutsbesitzer wählen Aemter- oder Bezirksweiss. Alle Gutsbesitzer so Rthlr. Contribution geben nach der Mutterrolle, sind wahlberechtigt. —

Alle Gutsbesitzer so Rthlr. Contribution geben (allenfalls den 3fachen Satz vom Wahlberechtigten) sind wahlfähig.

Die Wahlen werden Bezirksweiss von allen Wahlberechtigten, unter Leitung eines Landesherrlichen Bevollmächtigten gehalten.

Auf dem Allgemeinen Landtag der sämtlichen Provinzen erscheinen:

20 Adliche,
20 Städtische,
20 von den bäuerlichen Gutsbesitzern.

Die Adlichen bestehen aus Viril-Stimmführern, Curiat-Stimmführern.

Zu den ersten sind berechtigt alle die so 3000 Rthlr. Einkommen haben — zu den letztern wird gewählt von den Provinzial-Landschaften.

Auf den Städtischen Wahltagen werden gleich diejenigen ernannt, so auf dem Allgemeinen Landtag erscheinen sollen.

Die Abgeordneten zum Landtag, es sey zum Allgemeinen oder zum Provinzial-Landtag, stimmen nach Ueberzeugung und Gewissen, sie sind keine Mandatarien ihres Districts.“

Am 7ten Mai beruhigte er den Graf Kesselrode: „Der Zweck unseres Bestrebens ist Wiederherstellung der alten Verfassung mit denen zeitgemäßen Abänderungen — wird dieser Zweck erreicht, so behält ja der Adel als Genossenschaft sein Bestehen, er kömmt vielmehr in ein richtiges Verhältniß.“

Den Bedenken, welche Schloffer gegen Ueberreichung der Denkschrift erhob, begegnete Stein am 8ten:

„E. W. äußern Bedenklichkeiten über die Art der Einreichung der ausführlichen Denkschrift, Sie glauben es sey rathsam damit Anstand zu nehmen, bis man von den oberen Behörden selbst einen Anlaß erhalten. — Man braucht sich hierüber im Augenblick nicht zu entscheiden. Denn ein Geschäft wie das vorliegende, an dem so viele Personen Theil nehmen müssen, erfordert gewiß noch 5 bis 6 Wochen Zeit. Ich für mein Theil bin aber geneigt für die unmittelbare Uebergabe der Denkschrift — weil

1) in dem Verfassungs-Comitee des Staatsraths viele acht-

bare verständige Männer sind, die eine offene gerade Geschäftsbehandlung gerne sehen

2) die Denkschrift gewisse Grundsätze aussprechen wird, die die gute Bestimmungen der Theilnehmer verbürgen, wodurch die Gutgefünnte mehrere Stützen, den wilden Neuerern ein Damm mehr gesetzt wird.

3) Sie durch ein großes Beyspiel die Möglichkeit darthut aus dem Alten das Neue Zeitgemäße zu entwickeln.

Die Meynung der verständigen Einflußhabenden Männer in Berlin war, der Kirche mehr Achtung und Einfluß durch eine zweckmäßige äußere Stellung in dem Staate zu geben — was wir also hierüber sagen, wird gewiß Eingang finden. —

Ich halte Westphalen vorzüglich geeignet über Verfassungsangelegenheiten sich auszusprechen, weil es von einem verständigen sittlichen wohlhabenden Volke bewohnt wird, das seine Verfassung bis im Jahr 1806 bewahrt hat, und in dessen Gedächtniß sie noch lebhaft eingepägt ist. — Alle Briefe, die ich über diese Angelegenheit von dort her erhalte, bestärken mich in der Meynung. Ich schicke in der Anlage den Brief des ehemaligen Präsidenten v. Hoevel, — ein sehr unterrichteter verständiger Mann.“

Am 9ten Mai äußerte Mirbach Zweifel über die Zulassung neugeadelter Gutsbesitzer zur Landstandtschaft; es sey zwar vortheilhaft, wenn der Adel durch neue Familien seine Masse vermehre, aber es dürfe nicht unbedingt geschehen, da ein Adelsdiplom durch Geld und andere dem Beruf und Sinn eines wahren Landstandes gerade entgegenstehende Mittel erworben werden könne. Dagegen sichere bedeutend die Ahnenprobe, so daß erst die vierte, achte Generation landtagsfähig werde, und der Edelmann die Landtagsfähigkeit als angebornes Recht, nicht als Günstgebrauch. Der Stand müsse nur durch Ehre erworben werden und durch Aufnahme der Mitgenossenschaft; nur durch moralische Mittel und

durch Wiedererweckung der lange schlafenden Ehre lasse sich der Adel heben.

Stein antwortete darauf in einem Briefe, der für Deutschland die Frage erschöpft:

„19ten Mai. Den Auffatz E. H. schicke ich heute an Herrn Schloffer, und erwarte das Schreiben des Grafen Nesselrode. —

Will der Adel mit Erfolg die gegenwärtige Krise überstehen, so muß er sich an den Regenten und die Nation schließen, trennt er sich von beyden, so wird er untergehen. Dieß geschieht durch Steuerfreyheit und Ausschließung von der Genossenschaft derjenigen, so keinen Stammbaum vorzuweisen haben — der Adel muß durch Verdienste erreichbar seyn, so wie jede Stelle im Staat, und der Regent muß ihn als Belohnung derselben ertheilen können um Einfluß auf die adliche Genossenschaft zu erhalten¹². Sollte der Eintritt erst nach mehreren Generationen möglich seyn, so schlossen wir im Preussischen Staat, den Graf Sneyenau, den Großkanzler v. Beym, den General Grollmann, die Familie des verdienstvollen General Scharnhorst aus; in England würde weder Lord Nelson noch der Herzog von Wellington noch der Graf Chatham das Oberhaus durch den Glanz ihrer Thaten verherrlicht noch durch ihre Beredsamkeit erleuchtet haben. Die schönen Zeiten unseres Volkes wissen nichts von Stammbäumen, Erzbischof Willigis von Maynz der so vielen und so wohlthätigen Einfluß unter denen Ditonen auf Deutschlands Ruhe hatte, war der Sohn einer sehr armen Frau, Herzog Hermann Billung von Sachsen der Sohn eines Besitzers von 7 Hufen.

Unser Adel ist durch Kriege, Auswanderungen, und die gewöhnliche Unfälle die im Lauf der Zeit Geschlechter treffen, im Herzogthum Niederrhein sehr vermindert, auch durch seine isolirte verschobene Stellung gegen die übrigen Stände einseitig geworden, verknöchert, er muß also durch Aufnahme neuer Mitglieder an Zahl, Wohlhabenheit, geistigem Leben gewinnen.

Edele Gesinnungen werden bey den Mitgliedern des Vereins, durch Stammbäume nicht allein gesichert, uns allen ist eine Niederrheinische alte Familie bekannt, deren Haupt durch Feigheit und Niederträchtigkeit berüchtigt geworden, dessen Bruder und Schwägerin das gemeine Verbrechen des Diebstahls begangen* — Man stoße solche Elende aus der Gesellschaft, entreiße aber nicht dem Verdienste seine Kronen —

Hört die Ertheilung des Adels auf eine bloße Form zu seyn, erfolgt durch sie der Eintritt in eine Genossenschaft mit der gewisse politische Rechte verbunden sind, wird sie für den Regenten ein Einflußmittel, ist ferner eine Repräsentativverfassung vorhanden, welche Oeffentlichkeit der Diskussion zuläßt, wodurch sich eine verständige öffentliche Meynung bildet, so müssen die Mißbräuche die jetzt mit der Ertheilung der Adelsbriefe stattfinden, aufhören oder können wegen des lauten Tadelns der sie treffen wird, nicht lange dauern.“

In diesem staatsmännischen Sinne schrieb er auch an Nesselrode, und empfahl um so mehr Ausschließung der Stammbäume, als in Cleve und Mark eine große Zahl theils altadliche Geschlechter lebten, die Hertefeld, Bock, Hymen, Reimann, von der Leyen, Holzbrinck, Grollman u. a., welche jener Forderung nicht genügten; Ertheilung des Adels, Grundbesitz von 50,000 Thlr. und Aufnahme in die Ritterschaft müßten genügen. Die Reichsritterschaft habe im Besiz aller ihrer persönlichen und dinglichen Vorrechte und des ausschließlichen Eintritts in die Kapitel, die gute Politik gehabt die ungeadelten Eigenthümer aufzunehmen und sich dadurch deren Einfluß in deren amtlichen Verhältnissen gesichert.

*) im ersten Entwurfe wird noch hinzugesetzt: „Sahen wir nicht sehr alte Geschlechter auf skandalöseste Art an dem Westphälischen Hof sich prostituiren, während eine große Zahl junger Landente mit ihrem Leben den Haß gegen den fremden Theaterkönig küßte?“

Wie würde Stein erst Stellenjagd und ein dem Stande selbst verderbliches Streben nach ausschließlicher Besetzung der höhern Civil- und der Offizierstellen im Heere geübt haben.

Mirbach erklärte sich mit der Zulassung neuer verdienter Adelsmitglieder einverstanden. „E. Exc. haben Namen genannt, antwortete er, vor deren Hauch, deren Aussprache, manche hundertjährige Stammbäume in die Luft verfliegen,“ und wünschte nur nähere Begrenzung und Sicherung gegen Mißbrauch. „Wird, erwiederte Stein, die Corporation des Adels neu gebildet und werden ihr politische Rechte beigelegt, so müssen die daran theilnehmenden Mitglieder einzeln besonders bestimmt werden, mit Rücksicht auf Deutsche Geburt, christliche Religion, Vermögen, Ertheilung des Adels wegen bestimmter Verdienste, — und in der Folge kann man noch hinzusetzen, Einwilligung der adlichen Genossenschaft in die Corporation.“

Man beschloß, auch nichtadliche Gutsbesitzer zur Theilnahme aufzufordern, die Herren von der Leyen in Creveld, die Grollmanns in Cleve, die Bölling, Seelhof, Mumme, Wichelhausen, v. Holzbrink; und Schloffer schrieb an die Hasenclever.

Am 2ten Junius vereinigten sich die Märkischen Gutsbesitzer und Städtedeputirte zu einer gemeinschaftlichen Eingabe an den Staatskanzler und den Minister des Innern um Berufung eines Landtags, wobei sie von dem rechtlichen Fortbestande ihrer Verfassung ausgingen; ihre Bevollmächtigte Bodelschwingh-Plattenberg, Hövel, Romberg fanden sich darauf auch bei Graf Nesselrode in Herten ein, und traten am 14ten der Sendung von Abgeordneten nach Berlin bei. Graf Meerveldt, Westphalen, Fürstenberg wurden ausersehen um auch Paderborn und Westphalen zum Beitritt zu bewegen. Ueber diesen von Herkommen Besitz und Recht ausgegangenen Schritt bezeugte Stein seine Zufriedenheit.

Anfang Julius hatte Schloffer seine Denkschrift beendet und legte sie Stein in Nassau vor.

In diesem Sommer begannen eine Reihe schriftlicher Mittheilungen an Herrn v. Gagern, der als Luxemburgischer Gesandter seine Thätigkeit wieder aufgenommen hatte und seine Stimme am Bundestage frei behauptete. Stein hatte ihn im Winter öfter gesehen, und setzte diese politische Unterredungen über die vorkommenden Deutschen und allgemeinen Verhältnisse von Zeit zu Zeit fort. Damals stand die Sache der Württembergischen Stände in ihrer Entscheidung; Waldeck, Massenbach waren Führer der Opposition. Die sorgfältigste Beherzigung aber verdient die folgende Aeußerung über die Eingriffe der päpstlichen Curie in den kirchlichen und staatlichen Frieden Deutschlands.

Den Anfang machen einige Zeilen noch in Frankfurt unmittelbar nach der Rückkehr von Stuttgart:

„7ten März 1817. Ich würde allerdings den Freyherrn von Gagern schon besucht haben, um ihm über meinen Aufenthalt in St. Bericht abzustatten, fände ich mir nicht eine Disposition zum Rheumatism oder Podagra, die mich vom Ausgehen abhält. —“

Die Aeußerung über die Unterhandlungen der Deutschen Höfe mit Rom über Concordate und Circumscriptionsbullen fällt kurz vor die Abreise nach Nassau.

Stein an Gagern.

„E. Excellenz habe ich die Ehre die Anlagen zurückzusenden, die datirt vom 17ten Februar mit dem Einschluß d. d. 7ten Februar ist wahrer Galimathias.

Der Aufsatz über die Angelegenheiten der katholischen Kirche ist oberflächlich — um sie beurtheilen zu können, muß man mit dem Zustand dieser Kirche in den verschiedenen Theilen Deutschlands, und mit der Stimmung der Gemüther ihrer Bekenner vertraut seyn.

Anders ist diese in den Westphälisch-Niederrheinischen Provinzen, anders in Ländern wo beyde Religionsparteyen unter einander vermengt und mit einander in Berührung leben.

Der Gesetzliche und Rechtliche Zustand in Deutschland ist auch verschieden in seinen verschiedenen Theilen. — Jenseits des Rheins gilt noch das Concordat ao. 1801, dießseits des Rheins die alte Deutsche Kirchen-Verfassung, so auf Kirchen- und Reichsgesetzen und Reichsherkommen beruht.

Man müßte zuerst den gegenwärtigen Zustand der catholischen Kirche in Deutschland genau darstellen, und dann erst läßt sich die Frage beantworten, welche neue Einrichtungen an die Stelle der untergegangenen alten erfodert dieser Zustand,

bedarf man eines das ganze Verhältniß der Kirche zum Staat, und ihren innern Zustand umfassenden Concordats, oder nur einer Verabredung mit dem Pabst über einzelne einer Hülfe bedürfende Gegenstände?

Ich glaube das letztere; zerrüttet durch die Ereignisse seit 1803 sind hauptsächlich die Diözesan-Verhältnisse, und die Verfassung der Capitel; man vereinige sich also in Deutschland über einen Plan einer neuen Diözesan-Einrichtung, über Reorganisation der Capitel und unterhandele hierüber mit dem Römischen Hof gemeinschaftlich — das übrige lasse man in der bisherigen Verfassung so wie sie in den älteren Gesetzen und dem älteren Herkommen begründet ist, man begünstige das Episcopal-System, Sorge für Bildung tüchtiger verständiger Geistlichen, [achte] auf die Versuche des römischen Hofes die Rechte der Deutschen Kirche, und die Hoheits-Rechte der Fürsten zu beeinträchtigen, und vermeide alles Systematisiren, Neuern, und Einmischen in die innere kirchliche Angelegenheiten, insoweit der Staat nicht ein besonderes Interesse hat daran wegen ihres Einflusses auf die bürgerliche Gesellschaft Theil zu nehmen.

11ten März.

E.“

„17ten May. Es ist ein höchst verständiges und zu seiner Zeit gesprochenes Wort, was Sw. E. dem Fürsten Metternich

über das Betragen des päpstlichen Hofes sagen — dieses geht dahin, um Gährung und Bitterkeit zwischen den protestantischen Landesherren und catholischen Unterthanen zu erzeugen, und zu unterhalten. Der päpstliche Hof scheint zu Grundsätzen zurückkehren zu wollen, die die catholische deutsche Kirche längst aufgegeben oder gemildert hatte; und er hat durch die Zerrüttung der gesellschaftlichen Verfassung der Kirche, durch die Abwesenheit der bischöflichen Behörde sich einen Einfluß und eine unmittelbare Einwirkung angemacht, die ihm gar nicht zukommt. So finden wir im Herzogthum Nieder-Rhein einen General-Vicar Bond zu Aachen, der seine Geistliche anweist, nur unter gewissen Bestimmungen und Einschränkungen für den König zu bitten; in Münster verbietet der dumme und fanatische General-Vicar v. Droft denen Geistlichen, irgend einen Antheil an der Einsegnung der Ehe zu nehmen, wenn nicht die Catholicität der Kinder ausbedungen ist, eine Vorschrift die selbst nicht mit der Münsterschen Kirchen-Agende, so am Anfang des 18ten Jahrhunderts ergieng, stimmt, die viel milder und glimpflicher ist.

Wir können allerdings den Einfluß italienischer Pfaffen auf deutsche kirchliche Verhältnisse nicht ohne große Einschränkung zulassen.

Ich hoffe, daß der Domdechant Spiegel, der im Staatsrath in Berlin sitzt, auf diese Materien Einfluß haben wird; er besitzt die erforderliche Kenntniß des Canonischen Rechts, und sehr viele pfäffische Klugheit. Die Behandlung des Coadjutors v. Wessenberg verdient nachdrücklich gerügt zu werden.

Massenbach ist ein eitler Narr und Wirrkopf — höchst erbittert und daher zu allem fähig. Der König hat das Recht und die Macht zu Bundesgenossen, also werden die Stände das Gehecht verlieren. Die Nassauer Regierung bleibt ihrem System von Gleisnerey, von Unwahrheit getreu.

Wenn Herr von Fürstenwärtner nach Amerika geht, so sollte

er über Bremen reisen, da diese Stadt und besonders der dortige Consul Delius viele Verbindungen dort hat. Wäre ich nicht 60 Jahre alt, so ging ich selbst hin, um den dortigen Zustand der Dinge kennen zu lernen. Kommen Sie nicht einmal in unsere Thäler? Ende Juny oder Anfang July gehe ich nach Westphalen.“

„21sten May. Das Nassauische Ministerium hat die Schaafe seines Jorns auf einen armen Teufel von Regiments-Chirurgus Namens Corbie, aus einem nahe gelegenen Dorf, ausgegossen, weil er in Spanien zu den Engländern gegangen, und bey dem Regiment von Watteville angestellt worden — Er sucht Hülfe und Verwendung bey seinem ehemaligen Chef, und ersuche ich Ew. E. die Einlage an diesen zu befördern, dessen Garnisonort man in Brüssel wohl wissen wird.

Diese desultorische Rechtspflege in Streitigkeiten der Bundesmitglieder bey den 20 bis 25 Obergerichten ist eine Absurdität —

Mit denen Gefinnungen der vollkommensten Hochachtung und Freundschaft habe ich zu seyn die Ehre ic.“

„21sten Juny. Die Abstimmungen Ew. E. über Austräge, Freyzügigkeit, Competenz werden immer Denkmale Ihres hellen Geistes und Ihrer rein-vaterländischen Gefinnungen bleiben, — sie werden auch wirken und eingreifen, wenn sich dieses auch nicht immer im Protocoll und im Concluso findet.

Ich habe bey meiner Anwesenheit in Stuttgart immer die beste Gefinnungen bey unseren Standesgenossen gefunden, außer bei Herrn v. Wahrenbühler — einem gescheuten aber erbitterten Manne. Herr v. Massenbach ist ein eitler Narr. — Die Mediatirte denken nur an die Prärogativen ihrer Caste, und sind beschränkt — Waldeck ist absichtlich eitel, unrein sophistisch. —

Ich wünschte sehr, Sie sagten etwas über die Stände, über den Unverstand der Altwürtemberger, die lächerliche Scheue der

Regierungen, die ständische Versammlungen einzuberufen; denn je länger man es damit anstehen läßt, je erbitterter man zusammenkommt. — Dann muß man eine verständige Verfassung geben, und nicht langweilig disputiren.

Kommen Sie nicht nach Ems? — Ich gehe den 12ten nach Westphalen.“

In Nassau sah er unter andern Besuchern seinen ehemaligen Untergeordneten Turgenieff, der auf der Rückkehr nach Rußland bei ihm einsprach. Er sagte zu ihm: „Bleiben Sie bei uns, Sie werden sich hier besser befinden als in ihrem Vaterlande!“ Und über die allgemeinen Deutschen Verhältnisse: „Alle diejenigen, welche am Besten für das Wohl Deutschlands hätten arbeiten können, finden sich zerstreut und ohne Macht. Die gerechtesten Hoffnungen der Deutschen sind vernichtet. Und diese Erfolge entsprechen so wenig den Ereignissen die ihnen vorhergingen, daß niemand als Gott selbst sie herbeiführen konnte.“

Vor der Abreise nach Westphalen schrieb er an Niebuhr, der seit 1816 als Preussischer Gesandter in Rom lebte, in der Hoffnung aus den Vaticanischen Handschriften für Deutsche Geschichte Bereicherung zu erlangen:

„Nassau den 21sten July 1817. Der Inhalt dieses kurzen Briefs ist ein Wunsch, und eine Bitte. Zur Erläuterung des ersteren bitte ich die anliegende Abhandlung des Herrn Archivars Kindlinger zu lesen, E. Hochwohlgebohren werden daraus ersehen, daß die im 9ten u. s. w. Jahrhundert so berühmte Bibliothek zu Fulda wahrscheinlich im 17ten Jahrhundert nach Rom gekommen, daß sie noch nicht bekannt gewordene Quellen unserer Deutschen Geschichte enthält, — diese aufzufinden und bekannt zu machen wäre mein Wunsch und ein eines ausgezeichneten Geschichtsforschers würdiges Unternehmen.

Die Bitte ist folgende — Herr Hof-Bildhauer Rauch aus Berlin hat für mich die Büsten des K. Alexanders und des Königs ausgeführt — er wird im September nach Rom kommen wie mir Frau von Humboldt schreibt, und bitte ich ihm alsdann zweyhundert Dukaten Holländisch auszahlend, wozu der Herr Banquier Mühlens das Nöthige besorgen wird.

Ich wünschte, daß Herr Rauch den Transport nach Deutschland, auf dem sichersten Weg veranstalte, vermuthlich ist dieses der Landweg — die Kisten würden unter meiner Adresse nach Frankfurt gehen, abzugeben bey Herrn Gebrüder Mühlens, Banquiers daselbst.

Ich muß hier abrechen, weil mir ein Zufall am rechten Auge das Schreiben sehr beschwerlich macht, er ist zwar vorübergehend aber doch sehr lästig.“

Dieses Uebel führte leider zu einer Erblindung des rechten Auges, auf welchem sich der schwarze Staar bildete.

Der Frühling und Sommer dieses Jahres waren in Folge der durch das Regenwetter des Jahres 1816 verursachten Misärnte Zeiten großer Bedrängniß und Leiden für die zahlreichen Bewohner der Rheingegenden. Die Hülfe, welche die Preussische Regierung durch große Kornankäufe in Rußland zu schaffen suchte, kam durch schlechte Leitung des Geschäfts hauptsächlich einigen Kornwucherern zu Gute. Auch in Nassau war das Elend groß. Das Brodt war zu einem für viele unerschwinglichen Preise gestiegen, Haufen hungernder Frauen und Kinder erschienen täglich in dem Flecken und auf dem Steinschen Hofe, wo man nach Möglichkeit durch Unterstützung zu helfen suchte. Man erzählt, daß Stein insbesondere die Arbeiten an dem Thurmbau in außerordentlichen Betrieb gesetzt habe, um den Arbeitern Beschäftigung und Erwerb zu gewähren.

Er verließ Nassau nach der Mitte des Julius, besprach auf

der Reise über Cöln und durch Westphalen mit seinen Freunden die ständische Angelegenheit, und traf gegen Ende des Monats in Cappenberg ein.

Cappenberg.

Ende Juli bis October.

In Cappenberg angelangt, bemühte er sich nun besonders alle Theile des Gutes durch eigene sorgfältige Ansicht genau kennen zu lernen, um für seinen Verbesserungsplan eine sichere Grundlage zu erhalten. Ein tüchtiger Fußgänger, besuchte er die abgelegensten und unwegsamsten Wälder, meistens in Begleitung des Oberförsters, der sich indessen seines Geschäfts thätig und eifrig angenommen hatte. Da aber die Servituten und Gemeinheiten jeder Besaamung oder Anpflanzung hinderlich waren, so wartete er mit Ungebuld und lange vergebens auf die aus Münster bestellte Theilungs-Commission. Pood, dem die Sache gleichfalls sehr nahe lag, hatte sich unter der Hand von diesen Verhältnissen genau unterrichtet und, von der großen Schwierigkeit und Kostbarkeit gerichtlicher Theilungen überzeugt, mehrmals vergeblich versucht den Minister von dem gerichtlichen Wege abzubringen. Als bei eintretendem Herbst noch wenig Hoffnung auf die Ankunft der Commission war, so ließ Pood sich in Unterhandlung mit einigen Berechtigten ein, und führte sie so rasch und zur Zufriedenheit aus, daß der Minister die Commission abbestellte und seinem Oberförster das ganze sehr bedeutende Geschäft auftrug. „Ihnen hat der liebe Gott eine Gabe verliehen mit Menschen umzugehen, die Tausenden abgeht,“ sagte er dem zuerst sich Weigernden, der endlich einschlug, und darauf innerhalb vier Wochen die Separation, innerhalb drei Jahren die Theilung der vier Marken von ungefähr 5000 Morgen, in denen das Haus Cappenberg Markenrichter war, zur Zufriedenheit vieler hundert Menschen ohne Kosten mit großem Segen zu Stande brachte. Mit Lebhaftigkeit ward

auch die weitere Instandsetzung des Hauses, die Reinigung und Einrichtung des Gartens, wozu ein Gärtner aus Frankfurt angestellt ward, betrieben, und sodann die Aufmerksamkeit der nothdürftigsten Instandsetzung der Wege zugewandt, welche wegen des schweren Bodens bei feuchtem Wetter ganz ungangbar waren, so daß die Verbindung mit den benachbarten Orten unterbrochen wurde. Das Alles erforderte große und unablässige Thätigkeit, und Stein war unermüdet die Verbesserungen zu entwerfen, zu besprechen, und durch seine Gegenwart an allen Punkten zu überwachen und zu beschleunigen.

Aus der Zeit des Cappenberger Aufenthalts geben wir diese Stellen aus Schreiben an seine Schwester Marianne:

„29sten July. Durch einen heftigen Andrang von Blut nach dem Kopf bin ich drey Wochen ganz blind auf dem rechten Auge gewesen, durch den Gebrauch innerer Mittel und von Fußbädern hat es sich gebessert, und werde ich wohl ganz wieder hergestellt seyn.

Ich sitze hier unter Geschäften mancherley Art, und lebe in einer großen tiefen vollkommenen Stille, die ich über alles liebe —
Lebe wohl meine liebe Schwester.“

„25sten August. Hier bin ich noch immer beschäftigt die Besitzung kennen zu lernen, um sie recht zu benutzen, und zu ordnen, sie enthält noch viele Hülfquellen, die sich allmählig entwickeln. Ich habe an dem Oberförster Pood einen tüchtigen und treuen, diensteifrigen Mann; der Rentmeister Geisberg ist vornehm und bequem. Lebe wohl und empfehl mich der Frau Abtissin.“

„28sten August. Mein hiesiger Aufenthalt wird bis Ende September dauern, er ist nützlich um die Beschaffenheit der Güter genauer kennen zu lernen, und auch den Ausbau zum Schluß zu bringen —

Meine Gesundheit ist gut, nur ist mein rechtes Auge sehr

schwach, und werde ich einen in Düsseldorf wohnenden geschickten Oculisten darüber consultiren.“

„15ten September. Dein langes Stillschweigen, meine liebe Schwester, macht mich besorgt wegen Deiner Gesundheit. . . Was nun die Spiegel anbetrifft, so sind die Preise billig, die Fabrique-Preise werden es noch mehr seyn — Es kömmt nur darauf an, daß das Glas selbst gut ist, nicht blasig, fleckig u. s. w. wovon Du Dich leicht überzeugen kannst. —“

„18ten September. Für die Besorgung des Geldgeschäfts danke ich Dir.

Meine Gesundheit ist gut, mein Auge bessert sich durch den Gebrauch der innern und äußern Mittel des von mir befragten Dr. Bougard zu Erkrad bei Düsseldorf.“

Am 24sten Julius kündigte der Minister v. Altenstein dem Oberpräsidenten Vincke seine bevorstehende Ankunft als Königlich-Commissarius zu Untersuchung der ständischen Verhältnisse in Westphalen und am Niederrhein an, ersuchte ihn um Vorbereitung der erforderlichen Nachrichten und vorläufige Besprechung mit einzelnen besonders dazu geeigneten bedeutenden Männern, welche über die ganze Angelegenheit Gutachten vorbereiten oder auch nur über einzelne Punkte Auskunft ertheilen mögten. Der Oberpräsident setzte daher Stein in Kenntniß. In der ersten Hälfte Augusts kam dieser zu Münster mit dem Minister zusammen; Altenstein besprach sich ausführlich mit seinem ehemaligen Chef und ging in dessen Ideen ein, worin er durch die entgegengesetzten Forderungen der Französisch-Liberalen, welche er später in der Rheinprovinz zu hören bekam, nur um so mehr bestärkt ward. Er setzte die Reise an den Rhein bis Trier fort.

Damals lief auch die Antwort des Staatskanzlers auf die Zuschrift der Märkischen Stände ein; sie war wohlwollend gefaßt, aber gestand das thatsächliche Bestehen der ständischen Verfassung

nicht zu. Hövel berieth sich mit Stein über eine Erwiderung, der ihn auf die Bundes-Verhandlungen über die Competenz des Bundestags aufmerksam machte, welche Aeußerungen und Beschlüsse für die Fortdauer des alten Rechtszustandes enthielten; auch die von dem jüngern Dr. Schlosser verfaßte Deduction der Lippe'schen Stände enthalte viel Gutes und Sachdienliches. Gegen Ende Augusts kamen Hövel, Romberg, Mirbach, Schlosser nach Cappenberg; man kam überein die Reise des Königs und des Kronprinzen durch die Provinz zu benutzen um auf schickliche Weise die ständische Sache zu empfehlen. Doch bot sich kein Anlaß dar. „Der Staatskanzler und seine Theaterprinceß kommen nicht nach Westphalen,“ meldete Stein.

Ende Septembers besuchte ihn der Domdechant Graf Spiegel. Stein besprach mit ihm ausführlich die ständische Angelegenheit Westphalens wie seinen Cappenberger Tausch, und Spiegel ging mit großem Ernste auf beides ein. Stein schrieb ihm am 26sten September: „E. Hochwürden Hochgeboren bin ich für Ihren freundschaftlichen Besuch und die beyde angenehme Tage so ich ihm zu verdanken hatte, vielen Dank schuldig — kommenden Jahr werden Sie ihn hoffentlich erneuern, ihm eine längere Zeit widmen, und alles zu einem besseren Empfang vorbereitet finden.

Ihre Theilnahme und Mitwürkung an der Wiederherstellung der Ständischen Verfassung wird hoffentlich den besten Erfolg haben, in dieser wie in allen wichtigen Angelegenheiten muß man den Erfolg der Vorsehung anheimstellen, und seiner Pflicht leben, und für sie sich aufzuopfern bereit seyn.

Empfehlen Sie mich dem braven General Thielemann und Herrn Oberpräsident v. Vinck — sagen Sie diesem ich habe am 24sten September mit denen Hubeberechtigten der Bauerschaft Uebbenhagen einen Vergleich geschlossen, den R. Strohhand einreichen werde — und werde nun fortfahren mit den B. Uwinghaus und Barenhövel.

Heute erschienen Schneeflocken, dieses bestimmte mich zu dem Entschluß am 12ten October abzugehen — vergeblich hoffte ich während meiner Anwesenheit das Tauschgeschäft zum endlichen Abschluß zu bringen, ich wünschte daher, daß E. Hochwürden Hochgeboren bey meiner Abwesenheit meine Stelle verträten, und im Fall endlich ein entscheidendes Rescript an die Münstersche Regierung erfolgen sollte, die Unterhandlung leiteten und abschlossen. — Erklären Sie sich hierzu geneigt, so übersende ich Ihnen eine ganz kurze Uebersicht der Lage, und weise Herrn Weisberg an mit einigen Acten=Stücken nach Münster zu gehen, und Ihre Befehle zu erwarten.

Meine Kräfte sind verzehrt durch Leben, Krankheiten, Gram, ich erwarte mit Freuden ein naheß Ende, das zu einer edleren Bestimmung als die irdische, führt.

Mit denen Bestimmungen der ausgezeichnetesten Hochachtung habe ich zu seyn die Ehre zc.

Der Bruder von unserem Dr. Schloffer ist der Verfasser der Lippe=Detmoldschen Denkschrift."

Spiegel erklärte sich am 27sten September zur Uebernahme der Cappenberger Ausgleichung geneigt und forderte die Mittheilung der nöthigen Nachrichten. Stein setzte ihm am 30sten den Stand der Unterhandlung auseinander; es kam darauf an die Einkünfte von Cappenberg den nachgewiesenen Einkünften von Birnbaum gleichzusetzen, den Werth der beiderseitigen Forsten gegen einander zu bestimmen und die Markenverhältnisse deutlich auszudrücken. Zum Schlusse aber setzte Stein hinzu: „Bey dem ganzen Geschäfte kommt es mir hauptsächlich darauf an, daß es balde abgeschlossen werde

und daß ich jeden Anschein vermeide, als wolle ich mich auf Unkosten des Preussischen Staats bereichern.“

Bei seiner Rückkehr vom Rhein hatte der Minister v. Altenstein am 11ten November eine zweite Zusammenkunft mit Stein und Winke; sie trafen sich bei Herrn v. Hövel in Herbeck. Da so eine wirksame Einleitung getroffen war, und der Staatsrath erst später zusammenkommen sollte, so ward die Reise der Deputirten vorläufig aufgeschoben.

Von Herbeck setzte Stein die Reise nach Eöln fort, wo er mit Mirbach zusammentraf; scheidend schrieb er: „Die Angelegenheit muß mit Einigkeit und Nachdruck betrieben werden“, und eilte weiter nach Nassau.

In Nassau fand er Frau v. Stein erkrankt, und sah sich dadurch zu einem längeren Aufenthalt genöthigt. Indem er Spiegel davon benachrichtigte, erklärte er in Beziehung auf Cappenberg mehrmals seinen Wunsch nach Beschleunigung des Geschäfts, wie seine völlige Bereitschaft Alles anzunehmen, was die Regierung in Münster recht finden würde; übrigens möge man nur Beschleunigung des Abschlusses empfehlen, die Sache lieber ihren Gang gehen lassen, als sich den Vorwurf der Habsucht zuziehen. „Man erwartet, schrieb er, den Herrn Staatskanzler in Coblenz und richtet mit großer Eile das Schloß in Engers zu seiner Wohnung zu — Dieses ist gewiß, man zweifelt aber, daß er die Kräfte zur Reise besitze.“ . . . „Eine Beschickung des Herrn Staatskanzlers wäre nützlich.“ — Und an Mirbach:

„Die Krankheit meiner Frau hat meine Reise nach Frankfurt bisher ausgesetzt — sie wird aber gegen den 27sten m. c. statt haben. — In der Zwischenzeit lief die Nachricht ein, von der Ankunft des Staatskanzlers am Niederrhein, es wird das Schloß Engers zu seiner Wohnung in Stand gesetzt, und er soll, wie es heißt, den 17ten m. c. von Berlin abgehen. Geschieht dieses, so wird man einige verständige Männer an ihn senden, und die Wünsche ihm vorlegen müssen — Deshalb habe ich bereits an

Herrn Grafen Kesselrode geschrieben und ihn gebeten, das Nöthige vorzubereiten.

In Frankfurth werde ich näher erfahren, ob die Reise wirklich stattfindet, und mit S. überlegen, wie sie zu benutzen und Guer Hochwohlgeboren von denen Resultaten zu benachrichtigen. Meine Gesundheit, nach der Sie so freundschaftlich sich erkundigen, ist im Allgemeinen gut, das rechte Auge bessert sich sehr langsam, das linke will geschont seyn — alles erinnert an die nahe Reise in das Land ubi pius Aeneas, ac divus Achilles.

Machen Sie Herrn C. D. von Romberg viele Empfehlungen; ich hoffe, er wird seinem ersten Vorhaben treu bleiben.“

An Gagern schrieb er:

„15ten November. Sw. G. wünsche ich zu Ihrer glücklichen Zurückkunft ins deutsche Vaterland Glück, und bin sehr begierig, Ihre Meynung über die Lage unserer kirchlichen Angelegenheiten in Rom zu erfahren; gegen Ende des Monats hoffe ich diese Mittheilung zu erhalten.

Die Gesundheit meiner Frau bessert sich, sie wird gegen den 25ten m. c. nach Frankfurt abreisen können.

Ueber die Veränderungen so im Württembergischen Ministerio vorgehen, und die Wahl des berühmten Malchus zum Finanzminister, will ich mich alles Urtheils enthalten, bis ich näher von der Sache unterrichtet bin.

Unsere deutsche Regierungen sinken täglich mehr in der öffentlichen Achtung, durch ihre Furchtsamkeit, Lichtscheue und Wortbrüchigkeit.

Glauben Sie, daß der Staatskanzler an Rhein kömmt? — Sein neuestes Machwerk einer Staatscontrolle ist eine Bervielfältigung der Behörden, fehlerhaft im Princip, fehlerhaft in der Zusammensetzung.“

Im Sommer und Herbst zeigten sich bereits an Sachen und Personen einzelne Wirkungen der durch den Staatsrath möglich gewordenen heilsamen Reibung in der höheren Verwaltung.

Die in der Provinz Preußen zur Erklärung über den neuen Finanzplan des Grafen Bülow berufenen Eingeseffenen, an ihrer Spitze der gewesene Minister Graf Dohna, gaben bei ihrem Zusammentritt zu Königsberg am 18ten August eine Beschwerde darüber ab, daß die Besteuerung trotz der ausdrücklichen Verheißungen des Jahres 1811 nach dem Frieden nicht nur nicht herabgesetzt, sondern nach dem Plan des Finanzministers durch erhöhte Besteuerung der Brauereien und Brennereien für die große Zahl der Einwohner noch drückender gemacht werden solle; sie sprachen das Verlangen aus, daß nicht nur die, Niemand verpflichtenden, Meinungen Einzelner eingeholt, sondern der königlichen Verheißung vom 22sten Mai 1813 gemäß Provinzialstände gebildet, mit ihnen die neuen Steuerentwürfe berathen und bis dahin Alles beim Alten gelassen werden möge. „Die Meinung der einzelnen Landeseingeseffenen, bemerkten sie, erhält nur dadurch ihre Weihe, den Stempel, daß sie wahrhaft die Ueberzeugung der Besseren und Unabhängigen ist, und die wohlthätig beschrende beruhigende und zu den edelsten und freudigsten Entschlüssen und Selbstaufopferungen hinreisende Kraft für die Nation, wenn der Einzelne das Glück gehabt hat in einer freigewählten Versammlung von Provinzialständen, welche dergestalt geordnet sind daß jedes edle und wesentliche Element der Nation und vorzüglich auch das Geistige zweckmäßig in derselben vertreten wird, seine Gedanken auszusprechen und dieselben aus gemeinsamer Läuterung und Anerkennung aller Mitstände berichtet und bestätigt hervorgehen zu sehen.“ Sie unterzogen dann die Vorschläge des Finanzministers einer Beurtheilung, die ihnen fast in jedem einzelnen Punkte entgegentrat. Beim Schluß der Berathungen am 1sten September trugen sie abermals auf Berufung der Landstände an, und

sprachen es aus, daß der Mißbrauch der indirecten Abgaben im 18ten Jahrhundert die Unterthanen tief gedrückt und die so gerechte und milde Preussische Regierung bei den Nachbarn verhaßt gemacht, und dennoch die Cassen Friedrich Wilhelm I und Friedrich II nicht gefüllt haben würde ohne den vorwaltenden Geist der vollkommensten Klarheit, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und strenger und weiser Sparsamkeit, der allein den Staat bis zum Augenblick der Gefahr in Kraft und Ordnung erhalten könne: im Augenblick der höchsten Gefahr aber vermöge, wie im Jahr 1813, nächst dem Segen der Vorsehung nur die persönliche Weisheit und Kraft des Landesherrn in Uebereinstimmung mit dem sich freudig opfernden Heldengeist des Volkes zu retten, welcher sodann in der Armuth noch Schätze jeder edeln Art darbiete. Solchen Geist im Volke weder durch harte Steuer noch andere Einrichtungen zu beugen, sondern vielmehr auf edelste Weise rege zu erhalten und auszubilden, sey die schönste Aufgabe der Regierung, ihn in sich und andern zu nähren die Pflicht jedes Einzelnen.

Am 23ten October unterzeichnete der König eine neue Geschäftsanweisung¹⁷ für die Oberpräsidenten, wodurch den von Stein gerügten wesentlichen Mängeln abgeholfen wurde, nebst Dienstanweisungen für die Provinzial-Consistorien, Medicinalcollegien und Regierungen; am 3ten November folgte eine Anweisung über die Geschäftsführung für die Oberbehörden in Berlin¹⁸. Der bisherige Finanzminister Graf Bülow zog sich als Handelsminister zurück und erhielt den Staatssecretair v. Klewig zum Nachfolger, der Geheimrath Frieße ward Staatssecretair und Präsident der Bank, die Geistlichen Unterrichts- und Medicinalsachen wurden vom Ministerio des Innern getrennt und Altenstein als Cultusminister übergeben, der sie bis zu seinem Tode 1840 behalten hat. Desgleichen war, um den Großkanzler Beyme wieder in Dienst zu bringen, für ihn ein eigenes Ministerium zur Revision der Geseze und zur Justizorganisation in den neuen

Provinzen geschaffen. Um aber in den Finanzen die mangelnde Ordnung Sparsamkeit und Ueberständigkeit herzustellen, ward außer und über dem Finanzministerio eine neue Behörde, die Generalcontrolle der Finanzen, eingerichtet¹⁹. Es lag allerdings die dringende Nothwendigkeit vor, der Unordnung in der Geldverwaltung ein Ziel zu setzen, da aber diese in der Persönlichkeit und in der Stellung des Staatskanzlers ihre Quelle hatte, eine Beschränkung mittelst des ihm allein und nicht unmittelbar dem König untergeordneten Finanzministers nicht thunlich war, so griff man zu einer Einrichtung, die gleich dem Staatskanzler unmittelbar unter dem Könige stehen sollte, das Ansehen des Staatskanzlers nicht offen beeinträchtigte, da er als Chef der neuen Anstalt genannt ward, und in der Person des Directors Geh. Oberfinanzraths Ladenberg, eine Bürgschaft für den nächsten Erfolg gab. Ladenberg war ein Beamter von altpreussischem Schlage, von eiserner Ausdauer und großer Strenge gegen sich und Andere. Es wird erzählt, daß er einem Rath der den Geschäften nicht vorkommen konnte und sich entschuldigend äußerte, „er sitze von 6 Uhr Morgens an ununterbrochen am Arbeitstische“ tabelnd erwiedert habe: „Aber lieber Freund, wozu verwenden Sie denn die goldenen Morgenstunden?“ Ein solcher Director konnte nach unten hin die Zucht herstellen und zwischen den einzelnen Ministerien Klarheit und Ordnung schaffen, nicht aber die Quelle des Uebels bei seinem eigenen Chef verstopfen, weshalb denn auch der König späterhin andere Mittel versuchen mußte. Die Art der Einrichtung zeigt also nur Schonung der Persönlichkeit; ein Schritt auf der Bahn persönlicher Rücksichten, worauf man es allmählig zu zwölf Ministerien bringen sollte.